

Wertpapierrecht (Krejci 4. Auflage; S. 469-593 von Aicher, Schumacher)

Grundlagen des Wertpapierrechts (469-499)

I. Einführung

A. Funktionen des Wertpapiers: Urkunde mit besonderer Wirkung (469-472)

Jede schriftliche Festlegung (Urkunde) hat Beweisfunktion. Das aus Urkunde ersichtliche Recht (Kaufpreisforderung,...) ist unkörperliche Sache. Inhaberschaft, Bestand und Inhalt am Recht sind mitunter ungewiss. Rechte sind, auch wenn sie in Beweisurkunden dokumentiert sind, infolge ihrer Unkörperlichkeit nicht so bestandfest, dass sich an die Behauptung ihrer Existenz jene verkehr- und vertrauensschützenden Vermutungen anknüpfen ließen, die für bewegliche körperliche Sachen gelten. (Bsp. Zessionar nicht geschützt, keinen gutgläubigen Forderungserwerb, nur bei körperlichen Sachen 367,371 ABGB) Wirtschaftsleben verlangt danach, dass vermögenswerte Rechte in einer Weise begründet und übertragen werden können, die Schuldner schuldbefreiende Zahlung und Dritten rechtssicheren Erwerb gewährleisten. Wertpapier ermöglicht es Parteien, ein zwischen ihnen begründetes Recht in einem Papier, der Urkunde als einer körperlichen und beweglichen Sache, so festzuhalten, dass es allein dem Inhaber der Urkunde zusteht, ihm verbrieft ist. Verbriefung macht zu Gunsten des Inhabers -> Beweisfunktion, weist es ihm ausschließlich zu, bescheinigt ihm Recht zur Geltendmachung. Mit wertpapiermäßigen Verbriefung wird unkörperliches Recht in Urkunde verdinglicht. Wird zur körperlichen Sache und nur Papierinhaber ist verfügungsberechtigt. Verbriefung in Urkunde schützt Inhaberschaft. --> körperliche Sache – erhöhter Verkehrs-, Vertrauensschutz. Unterschiedliche Verkehrsfähigkeit (Umlauffähigkeit) je Wertpapier.

B. Vielfalt der Wertpapiere und ihrer gesetzlichen Regelung (472-474)

In Ö sondergesetzliche Regelungen für Wertpapiere. ABGB 371- gutgläubiger Erwerb Schuldbriefe; 1393 ABGB Schuldscheine; WechselG und ScheckG; UGB 363 untern. Wertpapiere (unternehmerische Anweisung, Lagerschein, Ladeschein, Konossement); AktG – Aktie; KMG – Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen, Teilschuldverschreibungen); Pfandbriefe und Kommunalverschreibungen- HypBG, PfandbriefG, Investmentzertifikate und Genussscheine- InvFG, BeteilFG, Sparbuch – BWG, PSK; daneben Inhaberzeichen wo stets zu prüfen ist ob sie Wertpapiere sind (Fahrkarten, Eintrittskarten) → versch. Wirtschaftl. Funktionen – Zahlungsverkehr (Wechsel, Scheck), Kreditbeschaffung (Wechsel, Schuldverschreibung), Warenverkehr, Kapitalanlage.

Kapitalmarktpapiere heute praktische größte Bedeutung

C. Wertpapier und Dogmatik (474f)

Wertpapierrechtsdogmatik- Aufgabe Einzelfragen zu klären, Gegenstand der allgem. Lehren des Wertpap.Rechts; beschäftigt sich heute v.a mit Effekten auf Kapitalmarkt.

II. Begriff und Charakteristika des Wertpapiers

A. Allgemeines (475f)

Wertpapierbegriff nicht gesetzlich definiert. Wenn UGB von Wertpapieren spricht (369, 381 UGB) sind nur umlauffähige Wertpapiere gemeint, die Waren gleichstehen (Inhaber- u Orderpapiere). Andere Aufzählung in DepotG od. KMG.

Heute herrschende DEF: Wertpapier- Urkunde in der privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist. → entspricht weitem Wertpapierbegriff. Zum Wesen des Wertpapiers gehört das Festhalten eines Rechts in einer beweglichen Sache. Kann sich um Forderungsrechte, Mitgliedschaftsrechte, Sachenrechte handeln. Verkörperung erfolgt in Schriftform, Form der Urkunde(sofern keine Formerfordernisse wie beim Wechsel) egal.

B. Übertragung des verbrieften Rechts (476-479)

Bedeutung des Wertpapiers, va Umlauffähigkeit der Forderung sicherzustellen. Vor allem Zweck bei Kapitalmarktpapieren(Aktie, Schuldverschreibung) oder individuellen Papieren die Umlauf dienen(zB Wechsel).

Handelt es sich bei dem in Urkunde festgehaltenen Recht um Forderung, Übertragung zunächst nach Regeln der Zession (1392-1399 ABGB) → ergeben sich jedoch Hindernisse zB Einwendungen (1394 ABGB) od. schuldbefreiende Leistung des Schuldners an alten Gläubiger(1395 ABGB) → bei mehrmaligen Abtretung kann es für Schuldner schwierig sein materielle Berechtigung eines Gläubigers nachzuprüfen. Mit Verbriefung der Forderung können Rechtsfolgen verbunden sein, die eine leichtere Übertragbarkeit der Forderung und höhere Umlauffähigkeit bewirken. Beurkundung des Rechts: in Papier wird Recht beurkundet(zB Forderung) – Recht aus dem Papier; Papier ist Sache(Sachenrechte wie Eigentum an Urkunde) – Recht am Papier.

2 getrennte Rechtspositionen, die unterschiedlichen Regeln folgen: Übertragung des Eigentums am Papier als bewegl. Sache folgt sachenrechtl. Grundsätzen; Übertragung der verbrieften Forderung erfolgt durch Zession. Verbindung der beiden ermöglicht es mit Übertragung des Eigentums am Papier auch Forderung übergehen zu lassen. Übertragung durch bloße Übergabe(Inhaberpapiere) oder durch Skripturakt(Vermerk auf Papier) = Indossament(Orderpapiere). Recht aus Papier geht bei diesen Wertpapieren mit Recht am Papier über. Zweck dieser Regelung ist leichtere Übertragbarkeit einer Forderung sicherzustellen(Übertragung nach sachenrechtl. Grundsätzen –Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten möglich 367,371 ABGB). Umlauffähigkeit wird gesteigert(Gläubiger kann sich verlassen das er Forderung tatsächlich erwirbt)

Kann auch bestimmt werden, dass Inhaber zugleich Eigentümer des Papiers sein soll – Übertragung mittels Zession. → Rektapapiere(es soll direkt an Berechtigten geleistet werden)

C. Enger, weiter Wertpap. Begriff (479-480)

Enger: Kriterium ist Übertragung- Urkunden sind Wertpapiere, bei denen das verbrieftete Recht durch Verfügung/ Übertragung eines Sachenrechts übertragen wird; nur Inhaber und Orderpapiere sind Wertpapiere → dadurch erhöhte Umlauffähigkeit, leichtere Übertragung.

Dagegen spricht dass nicht alle Papiere so übertragen werden; Rektapapiere(wie Wechsel) andere Übertragung. Wertpapier nach 363 UGB wäre dann nur Wertpapier wenn es an Order lautet oder nur wertpapierähnlich.--> daher enger Begriff nicht zweckmäßig

Weiter: bezieht auch Papiere mit ein, wo keine sachenrechtliche Übertragung der Forderung- erfasst damit auch Rektapapiere, wo Übertragung durch Zession, Vorlage des Papiers auch bedeutend → dadurch kann Schuldner nicht schuldbefreiend an alten Gläubiger leisten.

D. Wertpapierfunktionen (480-484)

Funktionen die mit Ausstellung eines Wertpapiers verbunden sein können. Zentrale Funktion dass das verbriefte Recht nur gegen Vorlage des Papiers geltend gemacht werden kann- Sperrfunktion.

Beweisfunktion: Verbriefung des Rechts dient Beweis; Beweiswirkung kann 3 Aspekte betreffen: Inhalt eines Rechts, seine Übertragung und Legitimation des Berechtigten. Papier zunächst nur Beweismittel. Recht ist nicht notwendig mit Urkunde verknüpft.

Liberationsfunktion(Legitimationsfunktion zug. Schuldners): Schuldner mit befreiender Wirkung an Inhaber der Urkunde leisten (Papierinhaber, formell Legitimierter). Er leistet schuldbefreiend und Risiko entfällt, dass er nochmal in Anspruch genommen wird.(vgl auch 40/ 3 WechselG Schuldner der formell Legitimierte zahlt, von Verbindlichkeit befreit wenn nicht arglistig od. grob fahrlässig)

Sperrfunktion(Einlösungs- oder Vorlegungsfunktion): Schuldner darf nur gegen Vorlage des Papiers leisten. Papiervorlage ist Voraussetzung für Geltendmachung des Rechts. Neue Gläubiger trägt nicht Risiko dass Schuldner an alten Gläubiger zahlt. Nur Papierinhaber kann Leistung verlangen. Nach hA ist diese Funktion Grenze zw. Engem und weitem Wertp. Begriff.

Legitimationsfunktion zug. Gläubigers: Gläubiger braucht seine Berechtigung nicht nachweisen. Wenn Schuldner die Nichtberechtigung des Gläubigers nicht nachweisen kann muss er leisten. Inhaber ist formell legitimiert und damit materiell berechtigt.

Gutgläubenschutzfunktion: Übernehmer der Forderung darauf verlassen dass Papierinhaber der Berechtigte ist. Hat Erwerber gültigen Titel erwirbt er allein aufgrund guten Glaubens das Eigentum am Wertpapier.

Garantie-/GWL-/Radierfunktion: Garantie das Recht im Umfang, der in Urkunde verbrieft ist auch tatsächlich besteht und keine Einwendungen dagegen zulässig sind. Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss, nicht alle Wertpapier weisen diese Funktion auf. Nicht aus dem Papier ersichtliche Einwendungen, uU gegen früheren Inhaber, sind ausradiert.

III. Klassifizierung der Wertpapiere

A. Inhaberpapiere (484)

Berechtigter der Urkunde tritt nicht in Erscheinung. Text verweist auf Inhaber.(Inhaberschek, Inhaberschuldverschreibung); alle Wertpapierfunktionen gegeben. Übertragung sachenrechtlich durch Übereignung. Gutgläubiger ET- Erwerb vom Nichtberechtigten möglich, Sperrfunktion- Schuldner nur gegen Vorlage des Papiers leisten u. an Inhaber leisten(Legitim. Zug Gläubigers). Liberationsfunkt. Schuldner kann an jeden Inhaber leisten. Keine Schuldbefreiung wenn arglistig oder gr. Fahrlässig. Radierfunktion unterschiedlich stark ausgeprägt. Bei Inhaberaktien ist Umfang des Rechts nicht voll ersichtlich(Inhalt des Mitgliedschaftsrechts aus Satzung)

B. Orderpapiere (484-486)

Lauten auf Namen des Berechtigten oder dessen Order, sachenrechtl. Übertragung. An Order- Papier lautet auf Namen des 1. Berechtigten. Dieser kann durch Order nächsten Berechtigten bezeichnen. Übertragung durch Übergabe und Übergabevermerk= Indossament= unterschrieben Erklärung des Berechtigten(Indossant) dass Berechtigung auf anderen(Indossatar) übergehen soll. Lückenlose

Indossamentenkette erforderlich. Sr Übertragung- daher Gutgläubenschutzfunktion. Schuldner an Benannten leisten(Leg zug Gl), durch Leistung an ordnungsgemäß Legitimierten befreit(Lib.funkt) u. Radierfunktion. Neben sr-Übertragung durch Indossament auch solche durch Zession möglich.

Kreis der Orderpapiere geschlossen (Typenzwang)- geborene(Wechsel, Namenscheck, Namensaktie) u gekorene Orderpapiere(363 UGB unt. Wertp.), unterschied ob Übertragung durch Indossament oder Orderklausel.

C. Rekta(- Namens)papiere (486f)

Lauten auf Namen ohne Möglichkeiten einer Übertragung durch Indossament, Übertragung nach schurechtl. Regeln- Zession 1392ff ABGB. Berechtigung muss vom Gläubiger nachgewiesen werden – kein Leg.zug.Gl. 1. Berechtigte wird in Urkunde genannt. Schuldner persönliche Einwendungen und solche gg. Ersten Inhaber. Erwerber erwirbt Forderung nur so wie sie Vormann zustand. Keine Gutgläubenschutz- u. Radierfunktion. Schuldner muss nur gegen Vorlage des Papiers leisten – Beweisfunktion u Sperrfunktion. Bei einigen Papieren(zb Sparbücher) ist Liberationsfunktion gegeben. Ist sie vorhanden spricht man von qualifizierten Legitimationspapieren.- Von Inhaberpap unterscheiden sie sich weil Schuldner nicht an Vorleger leisten muss sondern dessen Berechtigung nachprüfen kann, daher Rektapapiere. Schuldner leistet schuldbefreiend gegen Vorlage des Papiers.

D. Einfache Legitimationspapiere (487)

Beweiswirkung u Liberationswirkung, Schuldner kann befreiend an Inhaber leisten. Leistung gegen Vorlage des Papiers oder wenn er Berechtigung nachweist. Keine Wertpapiere, zb Garderobe- , Gepäckschein

E. Beweisurkunden (487)

Nur Beweisfunktion, zb Schuldscheine und Quittungen, Recht kann auch ohne Urkunde geltend gemacht werden wenn Berechtigung nachgewiesen wird (zb auch Kauf- od. Bausparvertrag)

F. Wertpapierfunktionen der versch. Wertpapiere (488)

	Inhaberpapiere	Orderpap.	Rektapap.	Qual. Legitim.pap	Einfache Legitim. pap
Beweisfunktion	-	-	-	-	-
Liberationsfunktion (Leg zug Schuldner)	-	-		-	-
Sperrfunktion(Einlösungs Vorlegungsfunktion)	-	-	-	-	
Leg.zug Gläubiger	-	-			
Gutgläubenschutz. Funktion	-	-			
Garantie-/GWL-/Radier-Funktion	-	-			

G. Einordnung nach Wertpapierbegriff (488f)

Wertpapierbegriff der hL, wonach zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist, dann zählen zu Wertpapieren die Inhaber-, Orderpapiere und Rektapapiere (umfasst auch qualif. Legitimationspapiere), nicht aber einfache Legitimationspapiere und Beweisurkunden.

H. Möglichkeit der privatautonomen Schaffung verschiedener Wertpapiere (489)

Grundsätzlich zulässig. Numerus clausus jedoch für Inhaber- u Orderpapiere- diese unterliegen sachenrechtl. Typenzwang. Orderpapiere können außerhalb der gesetzl. Typen nicht privatautonom geschaffen werden. (Erweiterung in Analogie ist möglich) Für Inhaberpapiere ist Typenzwang abgeschwächt weil neben gesetzlich geregelten Inhaberpapieren, wie Inhaberscheck od Inhaberaktie auch schuldrechtliche Forderungen als Inhaberpapiere ausgestattet werden können. ABGB spricht von Schuldscheinen die auf Überbringer lauten. Von Zulässigkeit der Verbriefung einer schuldrechtlichen Forderung als Schuldverschreibung auf Inhaber ist auszugehen sofern nicht Gegenteiliges im Gesetz.

I. Bestimmung der wertpapierrechtlichen Funktionen (489f)

Für rechtliche Einordnung des Papiers kommt es darauf an welche Wirkungen mit Papier verbunden sind. Primär maßgeblich gesetzliche Vorschriften. Fehlen diese ist Wille des Ausstellers maßgebend. Er bestimmt wirtschaftlichen Zweck und Rechtsform des Papiers. Fehlt Wille ist Verkehrsauffassung zu berücksichtigen.

Gepäck- Garderobeschein: rasche Abwicklung steht im Vordergrund. Herausgabe an jeden Inhaber. Kein Bedürfnis nachfolgende Gläubiger zu schützen, da Papiere nicht zur Übertragung bestimmt sind.

Fahr- Theaterkarten: Aussteller entscheidend. Der der gezahlt hat soll Leistung erhalten. Leistung an Vorlage der Karte gebunden, daher ist Karte Wertpapier.

IV. Kraftloserklärung von Wertpapieren (490- 492)

Besonderheit des Wertpapiers ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Vorlage der Urkunde erforderlich ist.--> Berechtigte kann sein Recht nicht geltend machen wenn Papier abhanden od. vernichtet. Mit Untergang des Papiers ist nicht verbrieftes Recht untergegangen. Berechtigte kann aber aufgrund Sperrfunktion sein Recht nicht ausüben.

Kraftloserklärung ermöglicht Berechtigten trotz Verlusts die Geltendmachung des Rechts und Beseitigung der Gefahr des Rechtsverlusts. Grundlage KEG- Kraftloserklärungsgesetz. KEG gilt für alle Wertpapiere die abhanden gekommen od. vernichtet worden sind, mit Ausnahme der Karten des täglichen Verkehrs. Kraftloserkl.-Verfahren ist auf Antragn durchzuführendes gerichtliches Verfahren. Antragsberechtigt der, der aus Urkunde Recht geltend machen kann od rechtl. Interesse an Kraftloserklärung hat. Inhalt und Abschrift der Urkunde vorzulegen + was zur Erkennbarkeit der Urkunde beiträgt. Nach Anfrage bei Beteiligten- Aufgebotsverfahren- Einleitung mittels Edikt- Aufgebotsfrist. Wirkung der Einleitung des Verfahrens ist Zahlungssperre des Verpflichteten. Nach Ablauf der Frist (Inhaber- Orderpap. 1 Jahr) 2. Anfrage an Verpflichteten. Gericht kann auch Erhebungen vornehmen. Danach wird Verfahren eingestellt oder Urkunde durch Beschluss für

kraftlos erklärt. Der, der Kraftloserklärung erlangt kann gestützt auf Beschluss sein Recht ausüben. Kann auch Ausstellung einer neuen Urkunde gegen Herausgabe des Beschlusses verlangen.

V. Weitere Einteilung der Wertpapiere

A. Unterscheidung nach wirtschaftlichen Funktion (492f)

1. Wertpapiere des Zahlungs- u Kapitalverkehrs: Charakteristisch ist individuelle Ausstellung. Wichtigsten Beispiele sind Wechsel u Scheck. Scheck- Zahlungszweck, zahlungshalber statt Bargeld; Wechsel – tritt regelmäßig Kreditfunktion hinzu

2. Wertpapiere des Kapitalmarkts (Effekten): Aktie verbrieft Gesellschafterstellung in AG, Anteil am Grundkapital verbunden mit Beteiligung am Gewinn. Schuldverschreibung verbrieft schuldrechtl. Rückzahlungsanspruch der dem Emittenten zur Verfügung gestellt wird. Kapitalmarktpapiere- gleichartige Urkunden mit gleichem Inhalt. Kennzeichnend ist periodischer Ertrag, zb Dividende.

3. Wertpapiere des Güterumlaufs: dienen dazu Verfügungen über die in ihnen benannten Güter zu erleichtern- unternehmerische Wertpapiere nach 363 UGB Ladeschein, Lagerschein, Konossement.

B. Unterscheidung nach Art des verbrieften Rechts (493f)

1. Schuldrechtl. Wertpapiere: verbiefen schuldrechtl. Forderung, Forderung des Inhabers gg Aussteller oder anderen Verpflichteten. Forderung kann auf Geldzahlung(Wechsel, Scheck, Spargbuch) od. Sachleistung(unt. Wertpapiere 363 UGB) gerichtet sein.

2. Mitgliedschaftspapiere: verbiefen Mitgliedschaftsrecht in Gesellschaft- Aktie, Zwischenschein

3. Sachenrechtliche Wertpapiere: verbiefen Sachenrecht - Investmentzertifikat

C. Unterscheidung nach Verkehrsschutz (494)

Bestimmte Wertpapiere Garantie/GWL/Radierfunktion – Einwendungen zum Großteil ausgeschlossen – Inhaber u. Orderpapiere; aufgrund erhöhten Verkehrsschutzes heißen sie Wertpapiere des öffentlichen Glaubens (→ Begriff deckt sich mit engem Wertpap. Begriff)

D. Unterscheidung nach Entstehung des verbrieften Rechts (494)

Konstitutive Wertpapiere: verbrieftes Recht entsteht erst mit Ausstellung (Wechsel u Scheck); deklaratorische Wertpapiere: im Wertpapier wird bestehendes Recht verbrieft (Aktie)

E. Unterscheidung nach Verhältnis des verbrieften Rechts zum Kausalgeschäft (495-496)

Der Ausgabe von Wertpapieren liegt Rechtsverhältnis zu Grunde(Kauf, Darlehen, Gesellschaftsvertrag). Unterscheidung zwischen kausalen und abstrakten Wertpapieren. Deklaratorische Wertpapiere, wie Aktie, sind immer kausal, weil sie mit Grundverhältnis identisch sind. Konstitutive sind idR abstrakt, weil bei ihnen neue ,unabhängig von Grundverhältnis, Forderung entsteht. Wechsel und Scheck sind zwingend kausal.(1/ 2 ScheckG, WechselG). Abstrakte Papiere lassen eigene wertpapierrechtliche Forderung entstehen, die neben Grundverhältnis tritt. Sie kann selbständig übertragen werden und ist unabhängig von Grundverhältnis. Volle Unabhängigkeit erst mit Übertragung der Forderung an Dritten, der am Grundverhältnis nicht beteiligt ist.

Wirkung von abstrakten Wertpapier ist insb. Beweislastumkehr- Gläubiger muss Kausalgeschäft nicht nachweisen und Leistung allein auf Wertpapier gestützt verlangen. Einwendungen werden nicht abgeschnitten.

VI. Entstehung des verbrieften Rechts, Wertpapierrechtstheorien

A. Kreationstheorie(496)

Verpflichtung aus Papier entsteht allein wegen Ausstellung(Unterschrift der Urkunde). Verbindlichkeit wird durch Ausstellung(einseitig, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft) begründet. Mit Herstellung der Urkunde ist Aussteller verpflichtet, verbrieft Leistung zu erbringen. Theorie nicht haltbar weil Aussteller bei Verlust der Urkunde auch Dieb oder Finder haften würde.

B. Redlichkeitstheorie(496)

Recht entsteht durch Ausstellung, Skripturakt wie bei Kreationstheorie. Rechte aus Urkunde kann nur redliche(gutgläubige) Erwerber ableiten. Theorie löst Haftungsproblem oben, aber geht zu weit weil sie Haftung auch dann begründet wenn die Skriptur dem Aussteller nicht zuzurechnen ist(zb wegen fehlender Geschäftsfähigkeit oder Zwang)

C. Vertragstheorie (497f)

Recht aus Papier wird durch Vertrag begründet. Begebungsvertrag zwischen Aussteller und Berechtigtem. Begebung des Wertpapiers ist immer verpflichtungsbegründend. Nach dieser Theorie ist Ausstellung der Urkunde notwendiger, aber nur vorbereitender Akt. Hinzutreten muss wirksamer Begebungsvertrag zwischen Verpflichteten und ersten Berechtigtem. Keine Haftung im Falle des Abhandenkommens. Mangels wirksamen Begebungsvertrages ist Aussteller noch nicht verpflichtet. Vertragstheorie ist grds für fehlerfreien Begebungsvertrag zu folgen. Schwäche- schwer nachzuprüfen für späteren Erwerber ob Begebungsvertrag wirksam ist. Mangels wirksamen Begebungsvertrages würde er nur leeres Papier erhalten.

Nach Art 16/ 2 WechselG erwirbt gutgl. Erwerber ET am Wechsel und Wechselforderung wenn Wechsel irgendwie abhanden gekommen ist. Gutgl. Erwerber auch berechtigt wenn er vom Dieb od. Finder erwirbt, obwohl Begebungsvertrag nicht vorliegt od unwirksam ist. Vertragstheorie ist mit 16 / 2 WechselG nicht in Einklang zu bringen.

D. Rechtsscheintheorie (498)

Gedanke dass Aussteller des Papiers durch Unterschrift äußeren TB geschaffen hat, auf den gutgl. Erwerber vertrauen darf. Durch Skriptur wird Rechtsschein des wirksamen Bestehens eines Begebungsvertrages geschaffen, obwohl dieser fehlt oder unwirksam ist. Wenn Aussteller den Rechtsschein auf zurechenbare Weise veranlasst hat, muss er gutgl. Erwerber dafür einstehen. Im Unterschied zur Redlichkeitstheorie kommt es nicht nur auf guten Glauben an sondern auch auf Zurechenbarkeit des Rechtsscheins. Nicht zurechenbar ist Rechtsschein bei: Fälschung/ Verfälschung, Vertretung ohne Vertretungsmacht, mangelnder Geschäftsfähigkeit od. physischem Zwang.

Grundlage der Entstehung einer wertpapierrechtlichen Forderung ist die Vertragstheorie ergänzt um Haftung aus veranlasstem Rechtsschein, wenn Begebungsvertrag nicht wirksam zustandekam.

Wechsel und Scheck (499-565)

I. Grundlagen

A. Allgemeines(499)

Wechsel u Scheck – Papiere des Zahlungs- u Kreditverkehrs, auf Zahlung einer best. Geldsumme gerichtet(Art 1/ 2 WechselG, ScheckG) Beim Scheck Zahlungszweck im Mittelpunkt, beim Wechsel kommt Kreditzweck hinzu, weil idR die Wechselforderung erst zu späterem Zeitpunkt fällig wird. Inhaltlich stellen beide Zahlungsanweisung dar, 3 Personen Verhältnis. Auch die unternehmerische Anweisung des 363 UGB stellt Zahlungsanweisung dar. Sie verbrieft Anweisung und kann als Order od. Rektapapier ausgestellt werden.

B. Bürgerlich-rechtliche Anweisung (499f)

Anweisung ist 3personales Schuldverhältnis; Anweisende, Anweisungsempfänger(soll Leistung erhalten), Angewiesene(erbringt Leistung). Angewiesene leistet auf Rechnung des Anweisenden an Anweisungsempfänger.--> doppelte Ermächtigung: Empfänger ermächtigt Leistung bei Angewiesenem einzuheben, Angewiesene wird ermächtigt zu leisten.(1400 ABGB) Valutaverhältnis zw. Anweisenden und Anw.empfänger , Deckungsverhältnis zw. Anweisenden und Angewiesenem, Einlösungsverhältnis zw. Anw.empfänger u. Angewiesenem(zw. Ihnen besteht kein besonderes Schuldverhältnis) Pflicht zur Leistung besteht nur bei Leistung auf Schuld u dann auch nur gegenüber Anweisendem. Anw.empfänger hat durch Anweisung noch keinen Anspruch gegen Angewiesenen. Voraussetzung für Anspruch ist Mitwirkung des Angewiesenen. Anspruch im Einlösungsverhältnis entsteht erst mit Annahme der Anweisung ggü. Anw.empfänger. Annahme der Anweisung= Akzept= Versprechen des Angewiesenen dem Anw.empfänger zu leisten.(Angewiesene zur Annahme nicht verpflichtet) Erfolgt Annahme ggü Anw.empfänger→ Angewiesenen kann nur Einwendungen entgegengesetzten die Gültigkeit der Annahme betreffen, sich aus Inhalt der Anweisung ergeben oder sich aus Beziehung zum Empfänger ergeben

II. Wechsel

A. Begriff u. Arten (500f)

Schuldrechtliches Wertpapier, das in best. Form ausgestellt sein muss und abstrakt und unbedingt auf Zahlung einer Geldsumme lautet. Gezogene Wechsel(Tratte) enthält Zahlungsanweisung. Anweisende= Aussteller, Angewiesene = Bezogene, Empfänger= Begünstigte/ Remittent; einfache Wechsel(Eigenwechsel, Alleinwechsel)- Aussteller(Schuldner) verspricht selbst Leistung an Begünstigten(Gläubiger) – 2personales Verhältnis.

B. Rechtsquellen (501-503)

Früher- Leipziger Wechselrechtskonferenz, Haager-, Genferwechselrechtsabkommen, dt. Wechselgesetz- nach 2.WK

WechselG 1955: 1 Teil gezogener Wechsel(Art 1-74), dann eigener Wechsel(Sonderform 75-78), 3.Teil- Protest, kollisionsrechtl. Vorschriften

ZPO- Wechselmandatsverfahren, KEG- Kraftloserklärungsverfahren, GebG Gebühren für Wechsel

C. Rechtsnatur und Charakteristika des Wechsels (503-506)

Wechsel= immer Wertpapier: nur Inhaber Anspruch auf Zahlung(38 WechselG), Zahlung nur gegen Aushändigung der Urkunde(39,50); **Wechsel= schuldrechtliches Wertpapier:** verbrieft reines Forderungsrecht, reines Geldpapier, Anweisung best. Geldsumme zu zahlen(1/ 2 WechselG), **Wechsel= konstitutives Wertpapier:** Forderung entsteht mit Ausstellung + wirksamer Begebungsvertrag, Rechtsscheintheorie fall Begebvert. unwirksam oder fehlend.; **Inhalt d Wechsel= immer abstrakte Forderung=** zwingend, unbedingte Zahlungsanweisung + Zahlungsversprechen, mit Ausstellung und Begebung des Wechsels entsteht selbständige Forderung die vom Grundgeschäft unabhängig ist- kann daher auch selbständig übertragen werden. Bedingungsfeindlichkeit gilt auch bei Akzept und Indossament.; **Wechsel= Wertpapier öff. Glaubens:** gutgl. Dritter kann sich auf Inhalt der Urkunde verlassen, Einwendungen weitgehend abgeschnitten, **Wechsel= geborenes Orderpapier:** kann durch Indossament übertragen werden- Orderklausel unnötig, Übertragung durch Indossament kann v. Aussteller ausgeschlossen werden- negative Orderklausel → nur mehr Übertragung durch Zession- Wechsel dann Rektapapier- Für Verbrauchergeschäfte Orderklausel-Verbot 11 KSchG

Aus Wechsel können mehrere Forderungen entstehen: die des Hauptschuldners und subsidiäre Verpflichtungen. Eig. Wechsel: als Hauptschuldner haftet Aussteller(haftet bei Ausstellung, Begebung, Unterschrift), gezogener Wechsel(Zahlungsanweisung) – Bezogener soll zahlen. Zur Begründung der Zahlungsverpflichtung muss er Wechsel annehmen(Akzept). Akzept muss auf Wechsel gesetzt werden- liegt dies vor ist Bezogene Hauptschuldner und muss bei Fälligkeit zahlen. Subidiär haften Aussteller(9 WechselG) und Begünstigte die Wechsel durch Indossament übertragen haben(15 WechselG) als Rückgriffsschuldner. → dadurch erhöhte Verkehrsfähigkeit

WechselG geht als Normalfall davon aus das noch nicht akzeptierter Wechsel noch nicht begeben wird → dann jeder Inhaber Recht, Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen.

Wechsel und Zession im Vergleich: dadurch erhöhte Verkehrsfähigkeit des Wechsels durch Übertragung der Forderung durch Zession. Bei Zession wird Forderung übertragen so wie sie früherem Gläubiger zustand. Haftung des Zedenten für Einbringlichkeit der Forderung nur bei entgeltlichen Abtretung + Haftung auf unmittelbaren Vormann beschränkt. Aus Wechsel haften für Einbringlichkeit der Forderung und Annahme der Aussteller und jeder Indossant für volle Wechselsumme.(Haftung nicht beschränkt u ggü jedem Wechselinhaber) Einwendungen nur eingeschränkt möglich.

Wechsel u. Anweisung im Verhältnis: Von Anweisung unterscheidet sich Wechsel durch: gesteigerten Formerfordernisse, die Übertragung(bei Anweisung durch Zession, beim Wechsel durch Indossament), Haftung(bei Anweisung Haftung des Anweisenden aus Grundverhältnis, bei Wechsel Aussteller + der der Wechsel durch Indossament überträgt), Geltendmachung im Wechselmandatsverfahren

D. Wirtschaftliche Bedeutung(506-509)

Als Mittel im Zahlungsverkehr heute geringe Bedeutung- Ablösung durch Scheck, Kreditkarte,... Wichtiger ist heute Kreditfunktion- statt Zahlung wird Wechsel ausgestellt, der zu späterem Zeitpunkt fällig ist. Aussteller erhält Kredit

Waren-, Handelswechsel: Statt sofortiger Bezahlung wird Wechsel ausgestellt der Gläubiger übergeben wird. Dieser kann Wechselforderung im Fälligkeitszeitpunkt selbst geltend machen oder durch Weitergabe verwerten.--> bisherige Begünstigte überträgt Wechsel gegen Entgelt an neuen Begünstigten. Übergabe des Wechsels erfolgt erfüllungshalber, weshalb Kaufpreisforderung erst erlischt, wenn Wechselforderung bezahlt wird. Bei Weitergabe des Wechsels erhält 1. Begünstigte nicht volle Wechselsumme. Erwerb zieht Zins für Zwischenzeit(Diskont) ab. Diskontgeschäft der Banken- Bank erwirbt Wechsel od. anderes Wertpap. Und zahlt Kunden die um Zinsen verminderte Wechselsumme aus. Akzeptantenwechsel: Wechsel wird dazu eingesetzt, dem Käufer(Schuldner) aus Grundgeschäft die Begleichung seiner Forderung zu ermöglichen. Schuldner ist Akzeptant überträgt Wechsel aber Bank, die Wechsel ggü Akzeptanten geltend machen kann. Für Wechsel erhält Akzeptant Erlös aus Diskontgeschäft.

Finanz-, Kreditwechsel: wenn Wechsel der Kreditgewährung und nicht Warenlieferung dient. Akzeptant gibt Akzept ohne Gegenleistung. Aussteller erhält Verwertungsmöglichkeit des Wechsels und somit Kredit. Hauptfall Akzeptkredit der Kreditinstitute: Bank akzeptiert gezogene Wechsel, Kunde verspricht bei Inanspruchnahme der Bank für Deckung auf Konto zu sorgen. Kunde kann nun Wechsel zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten verwerten. Als Akzeptant u. Hauptschuldner haftet Bank. Gefälligkeitsakzept: Akzept dient Kreditwürdigkeit des Ausstellers zu verbessern, dieser erlangt Geld aufgrund Akzepts. Akzeptant hat Anspruch auf Deckung bzw Aufwandsersatz, bevor er Wechsel einlöst.

Kautions-, Deckungs-, Depotwechsel: man kann Wechsel auch zur Besicherung von Ansprüchen einsetzen → Sicherungsfunktion. Der zur Sicherstellung Verpflichtete übergibt einen von ihm akzeptierten Wechsel mit Vereinbarung dass Wechsel nur bei Eintritt des Sicherungsfalles verwertet werden soll. Einwendungen durch Verpflichteten.

E. Ausstellung und Form des Wechsels(509- 524)

1. Grundfragen der wechselrechtlichen Erklärung

a) Wechselrechts-(Wer Träger von Rechten u Pflichten aus Wechsel sein kann), Wechselgeschäftsfähigkeit(Fähigkeit durch eig. Erklärung aus Wechsel berechtigt od. verpflichtet zu werden) WechselG enthält keine Vorschriften → daher allgem. Vorschriften gelten. Wechselrechtsfähig sind natürliche und jur. Personen sowie Personenges. nach 105 UGB. Wechselgeschäftsfähigkeit auch allgem. Regeln. Geschäftsunfähige können sich wechselrechtlich nicht verpflichten. WechselG schützt auch nicht Vertrauen auf Geschäftsfähigkeit dessen, der Erklärung abgibt, Verkehrsschutz tritt zurück.

b) Vertretung und Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht: Vertretung möglich nach allgem. Regeln, Offenlegung nötig, tritt Vertreter in Wechsel selbst auf so haftet er. Bei Fehlen od. Überschreiten der Vertretungsmacht kommt es zu keiner Verpflichtung des Vertretenen, nachträgliche Genehmigung möglich. Falsus Procurator: Art 8 WechselG- haftet selbst so wie derjenige, für den er Erklärung abgegeben hat; schuldet immer Erfüllung, Ihm stehen daher auch Rückgriffsansprüche gegen weitere Wechselverpflichtete zu. Haftet auch in vollem Umfang wenn er Mangel der Vertretungsmacht kannte. Ob er auch haftet wenn Dritte Mangel kannten lässt Art 8 WechselG offen.

c) Fälschung und Verfälschung: keine Haftung desjenigen dessen Unterschrift gefälscht wurde. (nach Vertragstheorie fehlt hier rechtsgeschäftliche Erklärung, nach Rechtsscheintheorie ist ihm Erklärung in Urkunde nicht zuzurechnen) möglich Haftung dessen Fälschers nach 8 WechselG analog.

Nachträgliche Verfälschung eines Wechsels: Nach Vertrags- u Rechtsscheintheorie entspricht es hier denjenigen der auf dem Wechsel unterfertigt, nach Inhalt der Erklärung wie sie aus Wechsel hervorgeht haften zu lassen. Art 69 WechselG- wenn Text eines Wechsels geändert wird, haften nach geändertem Text die, die nach Änderung Unterschrift auf Wechsel gesetzt haben. Maßgeblich ist Erscheinungsbild des Wechsels im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung auf Wechsel. Art 69 WechselG gilt nicht nur für Änderungen des Wortlautes (insb Wechselsumme) sondern für gesamten Wechselinhalt.

d) Selbständigkeit der Wechselklärungen: Art 7- es lässt die Gültigkeit der übrigen Unterschriften unberührt, wenn ein Wechsel unwirksame Unterschriften trägt. (zB Geschäftsunfähigkeit, fehlende Vertretungsmacht, Fälschung) Die Unterschriften die an keinem Mangel leiden bleiben wirksam → Erwerber kann daher auf diese Wechselverpflichtungen vertrauen.

2. Formerfordernisse: Wechsel streng formgebunden, Art 1 zwingende Formerfordernisse

a) Wechselklausel: Wechsel muss Bezeichnung als Text in Urkunde enthalten Art 1 Z 1, fehlt diese ist Wechsel unzulässig;

b) Zahlungsklausel: Wechsel muss zwingend die unbedingte Anweisung enthalten, bestimmte Geldsumme zu bezahlen Art 1 Z 2, Wechsel unzulässig wenn Anweisung fehlt oder Bedingung, weil Wechsel bedingungsfeindlich. Wechselsumme muss ausdrücklich bestimmt sein (Buchstaben und Ziffern) und muss nur 1 mal aufgenommen werden, auch Zinsen müssen in Wechselsumme enthalten sein, Ausnahme eigene Zinsenangabe wenn sie nicht in Wechselsumme aufgenommen werden kann- ist der Fall wenn Fälligkeit noch nicht feststeht. (Zinsenlauf mit Tag der Ausstellung)

c) Bezogener: Name dessen der zahlen soll (Wechselrechtsfähigkeit beachten) Art 1 Z 3; nicht eingetragene Person wird eingetragen- Kellerwechsel → Aussteller und Indossanten haften. Nach Art 3 Abs 2 kann Wechsel auch auf Aussteller gezogen werden- trassiert eigener Wechsel → Aussteller ist selber Hauptschuldner, Inhaber kann wenn er Wechsel nicht akzeptiert erst im Wege der Rückgriffshaftung gegen Aussteller vorgehen. Die Angabe als Bezogener begründet noch keine Haftung für Wechselverbindlichkeit! Dazu bedarf es Akzepts.

d) Der Name dessen, an den oder dessen Order gezahlt werden soll: Name des Begünstigten/ Remittent- Art 1 Z 6, fehlt Angabe ist Wechsel unwirksam, Wechsel der auf Inhaber lautet ist unwirksam. (Wechsel= geborenes Orderpapier und kein Inhaberpapier) Begünstigte kann auch Aussteller selbst sein (an eigene Order), Aussteller kann ihn daher wirtschaftl. verwerten.

e) Unterschrift des Ausstellers: Art 1 Z 8, eigenhändige Unterschrift (auf Vorderseite) die Text deckt. Name kann auch Firma (17 UGB) sein. Unterschrift des Stellvertreters zulässig. Aus Unterschrift resultiert mit Begebungsvertrag die wechselrechtliche Haftung des Ausstellers für Annahme und Zahlung des Wechsels (Art 9 WechselG) Haftung für Annahme kann ausgeschlossen werden (Angstklausel) → dadurch kann auch Rückgriffshaftung vor Fälligkeit des Wechsels ausgeschlossen werden.

f) Angabe des Tages und Ort der Ausstellung - Art 1 Z 7; fehlt Tag ist Wechsel nichtig, fehlt Ort kann er durch Ort der beim Namen des Ausstellers steht ersetzt werden.

g) Angabe der Verfallszeit: = Fälligkeitszeitpunkt der Wechselforderung Art 1 Z 5; Art 33/1- 4 Arten der Verfallszeit: Wechsel ausgestellt auf Sicht(Sichtwechsel)- Wechselforderung wird mit Vorlegung an Bezogenen fällig(34 WechselG), Schuldner kann hier jederzeit in Anspruch genommen werden(enthält Wechsel keine Angabe über Verfallszeit- Sichtwechsel – Art 4/ 2); Nachsichtwechsel- Wechsel wird bestimmte Zeit nachdem er Bezogenen zur Annahme vorgelegt worden ist fällig(zB 14 Tage nach Sicht)

In Praxis häufiger ist Angabe der Verfallszeit mit bestimmten Tag, feste Laufzeit : Datowechsel- bestimmte Zeit nach Ausstellung(zb gegen diesen Wechsel zahlen sie in 1 Monat); Tagwechsel- genaue Tag ist benannt(zb gegen diesen Wechsel zahlen sie am 30.6.2011)

Fehlt Angabe einer Verfallszeit trotzdem gültig- als Sichtwechsel. Enthält Wechsel mehrere Verfallszeiten so ist er ungültig.

h) Zahlungsort: Art 1 Z 5 WechselG, Wechselschuld ist Holschuld, WechselG enthält Auslegungsregel- fehlt Zahlungsort, gilt der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort/sein Wohnort(Art 2/ 3 WechselG) Fehlen beide Angaben oder sind mehrere Orte angegeben ist Wechsel nichtig. (Muss nicht unbedingt Wohnort sein vgl. Domizilwechsel) Häufig ist Angabe einer Zahlstelle- idR Bank, Zahlstellenwechsel

3. Fehlen von Formvoraussetzungen: gültiger gezogener Wechsel liegt nur vor, wenn alle Bestandteile des Art 1 WechselG vorhanden sind. Fehlen Bestandteile- Wechsel unwirksam.

Auslegung des Wechsels- Grundsatz der formellen Wechselstrenge. Wechsel ist nach seinem äußeren Erscheinungsbild aus sich heraus auszulegen.(außerhalb der Urkunde liegende Umstände sind nicht heranzuziehen)

Grundbedingungen für Gültigkeit des gezogenen Wechsels sind Wechselklausel u. Zahlungsklausel. Zwingend sind auch Angaben zu beteiligten Personen- Bezogener, Begünstigter und Unterschrift des Ausstellers + Angabe der Ausstellungszeit. Diese Angaben sind jedenfalls notwendig und ihr Fehlen führt zur Unwirksamkeit als gezogener Wechsel. Verfallszeit, Zahlungsort, Ausstellungsort sind nicht zwingend.

➔ Siehe Grafik S. 519

Weitere Auslegungsregeln enthält WechselG für abweichende Angaben hinsichtlich Wechselsumme und für Beginn des Zinsenlaufes (Art 5,6 WechselG)

Fehlen Voraussetzungen die nicht entbehrlich sind liegt kein gültig gezogener Wechsel vor, kommt Umdeutung in anderes Rechtsgeschäft in Betracht- Konversion.(zB Umdeutung eines formungültigen Wechsels in Anweisung) Andere Angaben neben den notwendigen Voraussetzungen(oben) sind möglich- zB Ausschluss der Haftung für Annahme oder Domizilvermerk.

4. Blankowechsel: wird mit Willen des Ausstellers unvollständig begeben, weil er erst später durch Ausfüllen in vollständigen Wechsel. Dem Blankowechsel fehlen noch Formvoraussetzungen, wobei diese nach Parteiwillen nachträglich eingesetzt werden. Erklärende erteilt Empfänger mit Begebungsvertrag die Ermächtigung, das Blankett mit Wirkung gg ihn auszufüllen. Mit Begebung des Wechsels wird Vereinbarung über Vervollständigung getroffen. Blankowechsel ist bewusst unausgefüllt- Empfänger erhält Ausfüllungsbefugnis- mit Ausfüllung vollständiger Wechsel.

Blankowechsel entfaltet aber schon vor Ausfüllung wechselrechtliche Wirkungen. Auf ihm können wertpapierrechtliche Verpflichtungen eingegangen werden und er ist übertragbar. Ist bereits Begünstigter eingetragen- Übertragung durch Indossament. Erwerber wird Eigentümer des Wechsels mit Ausfüllungsbefugnis. Auch weitere Verpflichtungen können auf Wechsel eingegangen werden- Blankakzept. Mindestanforderung für Begründung einer Wechselverbindlichkeit ist Unterschrift auf dem Wechsel als Aussteller oder Akzeptant.

Art 10 WechselG regelt Fall der vereinbarungswidrigen Ausfüllung des Blankowechsels und schützt gutgläubigen Erwerber des Wechsels. Die Nichteinhaltung der Ausfüllungsbefugnis kann dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, außer er hat Wechsel in bösem Glauben erworben oder er handelt grob fahrlässig → Aussteller oder Akzeptant haftet nach ausgefülltem Inhalt dem gutgl. Erwerber. Guter Glaube nur im Erwerbszeitpunkt nötig, spätere Kenntnis von vereinbarungswidrigem Ausfüllen schadet nicht. Vgl. Rechtsscheintheorie- Mit Unterschreiben geht Unterschreibende des Blankowechsels Risiko ein dass er vereinbarungswidrig ausgefüllt wird + zurechenbare Veranlassung des Rechtsscheins. Art 10 kommt Erwerber eines vollständig ausgefüllten Wechsels u. dem zugute der Blankowechsel erwirbt und ihn selbst ausfüllt. Den Erwerber treffen keine Nachforschungspflichten. Grobe Fahrlässigkeit nur gegeben wenn Fragwürdigkeit so offenkundig war, dass sie auffallen hätte müssen.

5. Unbewusst unvollständiger und fälschungsgefährdeter Wechsel

Wenn Bestandteil nach Art 1 WechselG unbewusst fehlt, keine Befugnis zur nachträglichen Ergänzung. Unbefugte Ergänzung ist Verfälschung. Urkunde gilt nicht als gezogener Wechsel. Haftung des Untertatbestandes- nach Rechtsscheintheorie Tatbestand(erhöhtes Verfälschungsrisiko) geschaffen vgl. auch Art 10 WechselG. Entspricht daher auf Ausstellung eines unbewusst unvollständigen Wechsels Art 10 WechselG analog anzuwenden. Aussteller und andere Wechselverpflichtete haften daher wechselförmig außer grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers.

Fälschungsgefährdeter Wechsel- Wechsel wird nachträglich verfälscht. Art 69 bestimmt hinsichtlich Verfälschung grds dass der, der vor Verfälschung unterschrieben hat für ursprüngl. Inhalt haftet. Die die nach Verfälschung unterschrieben haben, haften nach geändertem Inhalt.

4 Fälle zu unterscheiden:

Verfälschung eines vollständig ausgefüllten Wechsels regelt Art 69. Unterzeichner haftet für Inhalt im Zeitpunkt seiner Erklärung auf Wechsel(vor Verfälschung- ursprüngl. Inhalt; nach Verfälschung – geänderter Inhalt)

Vereinbarungswidriges Ausfüllen des Blankowechsels- Art 10 WechselG- Unterzeichner haftet gutgl. Erwerber entsprechen dem Wechsel wg von ihm veranlassten Rechtsschein. Siehe auch oben

Analoge Anwendung des Art 10 bei Schaffung eines erhöhten Fälschungsrisikos durch Begebung eines unvollständigen Wechsels oder fälschungsgefährdetem Wechsel. Siehe auch oben

Fälschung der Unterschrift: Der der auf Wechsel aufscheint hat in nicht ausgefüllt oder unterschrieben. Nach Vertrags- u. Rechtsscheintheorie keine Haftung, weil Rechtsschein ihm nicht zuzurechnen ist, keine Veranlassung. Keine Verpflichtung desjenigen, dessen Unterschrift gefälscht wurde.

6. Formerfordernisse des eigenen Wechsels

Eigene Wechsel ist Zahlungsverprechen des Ausstellers und keine Anweisung → keine Angabe des Bezogenen und statt Angabe der unbedingten Zahlungsanweisung tritt unbedingtes Zahlungsverprechen (Art 75 WechselG). Die anderen Formerfordernisse entsprechen den schon dargestellten. Es gelten auch Bestimmungen über gezogenen Wechsel, sofern sich diese nicht aus 3personalen Struktur des gezogenen Wechsels ergeben.

F. Vorlegung zur Annahme und Akzept (524-527)

Allgemeines: Mit Ausstellung des Wechsels entsteht noch keine Zahlungsverpflichtung des Bezogenen. Bedarf seiner Mitwirkung mittels Annahme. Durch Annahme wird Bezogener zum Hauptschuldner und ist nach 28 WechselG verpflichtet, Wechsel bei Verfall zu bezahlen. Akzept erhöht wirtschaftlichen Wert des Wechsels weil Schuldner hinzutritt. Bei nicht akzeptiertem Wechsel besteht nur Zahlungschance des Bezogenen. Aus Wechsel selbst haften nur Aussteller und Indossanten. Häufig werden bereits akzeptierte Wechsel vom Aussteller begeben. Der Aussteller lässt Wechsel unmittelbar vom Bezogenen akzeptieren und begibt dann den vollständig ausgefüllten Wechsel. Verwertung des Wechsels wird dadurch erleichtert, weil dem Nehmer des Wechsels der Akzeptant als Hauptschuldner und der Aussteller subsidiär haften.

Vorlegung zur Annahme: IdR akzeptierte Wechsel- Aussteller holt vor Begebung Akzept ein. Wenn noch nicht angenommener Wechsel begeben wird hat jeder Inhaber das Recht bis zum Verfall dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorzulegen(21 WechselG) Ab Verfallstag kann Inhaber des Wechsels nur mehr Zahlung verlangen. Verpflichtung zur Vorlegung zur Annahme besteht grds nicht, aber manchmal Vorlegungsgebote(Nachsichtwechsel- müssen innerhalb 1 Jahres nach Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden) und Vorlegungsverbote(S 526). Die Annahme muss der Bezogene bei Vorlegung nicht sofort auf den Wechsel setzen. Kann nach 24 WechselG verlangen dass Wechsel ihm am nächsten Tag noch mal vorgelegt wird. Verweigerung der Annahme löst bereits in diesem Ztpkt die Rückgriffshaftung der übrigen Wechselverpflichteten(Aussteller u Indossanten) aus. (43/ 2 WechselG)

Annahmeerklärung: besteht aus Skripturakt(Akzept- schriftlich) u Begebungsvertrag, Akzept durch Bezogenen oder seinen Vertreter, Beschränkung des Akzept(Teilakzept) zulässig- haftet dann nur nach Einschränkung, hinsichtlich nicht akzeptierten Teils- Rückgriffshaftung. Bedingtes Akzept unzulässig- Wechselinhaber kann Rückgriff nehmen- gleiches gilt für modifiziertes Akzept; Art 29 WechselG – durchgestrichenes Akzept ist Annahmeverweigerung

G. Übertragung des Wechsels (527-539)

Indossament: Wechsel ist geborenes Orderpapier, kann durch Indossament übertragen werden(Art 11) –dazu noch Begebungsvertrag(Überträger der Wechselforderung ist Indossant- Berechtigte ist Indossatar). Durch Indossament wird Eigentum am Wechsel und Wechselforderung übertragen, bedarf Schriftform und muss unbedingt sein. Indossament überträgt alle Rechte aus Wechsel(Art 14/ 1 WechselG)- Garantiewirkung→ Einwendungen grds nicht zulässig. Indossant haftet wie Aussteller

für Annahme und Zahlung(15/ 1)- Haftung(für Annahme und Zahlung!) kann durch Vermerk ausgeschlossen werden.

Zession: Wechselforderung kann auch durch Zession übertragen werden. Durch negative Orderklausel kann Übertragung durch Indossament ausgeschlossen werden) → zessionsrechtliche Wirkungen → Recht des Neugläubigers richtet sich nach Recht des Altgläubigers- Schuldner hat alle Einwendungen die er auch gg Vormann hatte. Übergabe erforderlich, Innehabung erforderlich für Geltendmachen der Forderung. Haftung des Übergebers nur bei entgeltlichen Abtretung und dann Betrag auch nur beschränkt

Unterschiede zw Indossament und Zession:

Indossament	Zession(1392ff ABGB)
Schriftform 13/ 1 WechselG	Keine Schriftform
Muss aus Wechsel hervorgehen	Muss nicht aus Wechsel hervorgehen
Überträgt alle Rechte aus Wechsel, das Recht des Neugläubigers richtet sich nach Urkunde, beschränkte Einwendungsmöglichkeit – Art 17 WechselG	Recht des Neugläubigers(Zessionar) richtet sich nach Recht des Altgläubigers(1394), Einwendungen möglich (1396)
Indossant haftet für Annahme u Zahlung Art 15/1	Haftung nur für Richtigkeit u Einbringlichkeit nur bei entgeltlicher Abtretung und nur bis Betrag, den er vom Vormann erhalten hat- 1397 ABGB
Indossant haftet jedem Nachmann unmittelbar	Zedent haftet nur unmittelbarem Nachmann

Arten des Indossaments:

Vollindossament: enthält Namen des Indossanten und Indossatars und Unterschrift des Indossanten; auf Vorder- oder Rückseite Art 13/ 1 WechselG

Blankoindossament: neuer Berechtigte wird namentlich nicht genannt; Art 13/ 2 WechselG kann auch nur aus Unterschrift des Indossanten bestehen- dann aber auf Rückseite, Indossament an Inhaber ist Blankoindossament; vollgültiges Indossament – dh der der Wechsel durch Blankoindossament vom Inhaber erwirbt, wird ET des Wechsels + Wechselforderung; für weiter Übergabe mehrere Möglichkeiten- der der Wechsel erhalten hat kann Indossament vervollständigen mit Name des Indossatars u seiner Unterschrift, kann weiteres Indossament setzen; entscheidende Wirkung ist, dass Inhaber des Wechsels den Wechsel nun auch durch bloße Einigung und Übergabe übertragen kann- Vorteil Unterschrift des Überträgers scheint am Wechsel nicht auf- haftet daher nicht wechselrechtlich für Annahme u Zahlung.

Wirkungen des Indossaments

a) Legitimationswirkung: Art 16/1 – Inhaber eines Wechsels, der sein Recht aus geschlossener Indossamentenkette nachweisen kann ist rechtmäßiger Inhaber. Blankoindossament reicht für Geschlossenheit der Indossamentenkette, Legitimationswirkung begründet formelle Berechtigung und materielle Berechtigung des Wechselinhabers; Legitimationswirkung zugunsten des Wechselinhabers: legitimierte Inhaber zur Weiterindossierung berechtigt, muss seine materielle Berechtigung nicht beweisen, Legitimationswirkung zugunsten den Schuldners(Liberationswirkung)-

Schuldner wird durch Zahlung an formell Leg. Befreit, muss Reihe der Indossamente aber nicht Echtheit der Unterschrift prüfen, wird nicht befreit wenn grob fahrlässig oder arglistig

b) Transportwirkung- dh dass Indossament iVm Begebungsvertrag alle Rechte aus Wechsel überträgt(Art 14), Recht des Erwerbers richtet sich nach Inhalt der Urkunde. **Gutgläubiger Wechselerwerb**(Art 16/ 2)- wenn der Wechsel dem früheren Inhaber iwie abhanden gekommen(=Verlieren, Diebstahl, Veruntreuung) ist, neue Inhaber, der sein Recht nachweisen kann, nur zur Herausgabe verpflichtet, wenn er ihn im bösen Glauben erworben hat oder beim Erwerb grob fahrlässig handelte. Bösgläubig handelt Erwerber wenn er Kenntnis vom Mangel des Eigentums hatte, grob fahrlässig- wenn er bei erforderlicher Sorgfalt Mangel erkannt hätte. Für Erwerb des ET am Wechsel u Wechselforderung muss neben geschlossenen Indossamentenkette als formelle Voraussetzung noch gute Glaube des neuen Inhabers hinzukommen. Art 16/2 regelt Reichweite des Gutglaubenschutzes nicht ausdrücklich erfasst aber Mangel des ET des Vormannes. Fraglich ob Art 16/ 2 neben fehlendem ET oder Verfügungsberechtigung noch andere Mängel heilt. Nach allgemeinem ABGB heilt gute Glaube mangelndes ET und fehlende Verfügungsbefugnis, nicht aber das Nichtvorliegen objektiver Erfordernisse wie Wirksamkeit des Titels(Mangel des Begebungsvertrages) u Geschäftsfähigkeit. Lehnt man 16/2 WechselG an das ABGB an so schützt auch Art 16/2 den gutgl. Erwerber nicht vor Fehlen anderer Voraussetzungen des ET- Erwerbs(Wirksamkeit des Titelgeschäfts u Geschäftsfähigkeit), aber gibt auch Gegenmeinung. Bejaht man gutgl. Erwerb haftet Geschäftsunfähiger aber nie selbst! – Schutz des Geschäftsunfähigen geht Verkehrsschutz vor.

Einwendungsausschluss: siehe Kap zur Einwendungslehre

c) Garantiewirkung: Indossant übernimmt wie Aussteller die wechselrechtliche Haftung für Annahme und Zahlung als Rückgriffsschuldner(Art 15/1) – nicht verwechseln mit Garantie/Radierfunktion der Inhaber u Orderpapiere!; Nach 15/ 1 ist Ausschluss der Haftung durch Angstklausel möglich- im Gegensatz zu Angstklausel des Ausstellers(Art 9/ 2) kann Haftung auch für Zahlung ausgeschlossen werden.

Besondere Indossamentarten:

a) Rektaindossament: Indossant kann Weiterindossierung untersagen- Art 15/2; Zweck Haftung des Indossanten für Annahme und Zahlung auf unmittelbaren Nachmann zu beschränken. Weitere Indossamente wirksam, aber der der Indossierung ausgeschlossen hat, haftet späteren Erwerbern nicht

b) Prokura- od. Inkassoindossament: überträgt Wechsel nur zur Einziehung der Forderung im Namen des Indossanten. Indossatar ist nur Bevollmächtigter des Indossanten u macht dessen recht geltend. Rechtsfolgen Art 18; Legitimationsfunktion aber keine Transportfunktion. Indossatar wird nicht ET des Wechsel u Forderung, keine Haftung für Annahme und Zahlung(keine Garantiewirkung) Da Inhaber des Wechsels Recht des Indossanten geltend macht, können ihm nur Einwendungen entgegengesetzt werden die Schuldner gg Indossanten hat. Da Vollmachtindossatar nicht ET ist, bedarf es zur Übertragung eines weiteren Vollmachtsindossaments.

c) Pfandindossament: Pfandindossatar wird nicht ET der Wechselforderung, ist aber berechtigt alle Forderungen aus Wechsel geltend zu machen. Indossament des Pfandindossatars nur Wirkung eines Prokuraindossaments Art 19/1. Art 19/ 2 sieht Einwendungsausschluss vor.(vgl auch Art 17)→ ergibt

sich aus Sicherungsinteresse des Pfandindossatars → Daraus ergibt sich Beschränkung des Einwendungsausschlusses von Einwendungen die gg Indossanten bestehen. Ist Wechselforderung höher als gesicherte Forderung wäre Einwendungsausschluss nicht gerechtfertigt. Garantiewirkung nicht bei offenem Pfandindossament(- geht aus Wechsel hervor), beim verdeckten Pfandindossament (Verpfändung geht nicht aus Wechsel hervor) schon da gutgl. Erwerb nach Art 16/2 durch Nachmann möglich ist- Haftung des Indossanten nach Art 15.

d) Garantieindossament: beabsichtigt ist keine Übertragung des Wechsels, sondern Indossament begründet Haftung des Indossanten nach Art 15., keine Transportwirkung, nur Garantiewirkung- Vorteil zusätzlicher Schuldner tritt hinzu ohne dass dies aus Wechsel hervorgeht. → Sicherungsabrede eigener Art

e) Rückindossament: Wechsel wird an früheren Indossanten (Aussteller, Bezogener,...) indossiert - Art 11/3, Diese können Wechsel weiter indossieren- Der der Wechsel durch Rückindossament erhält, verliert aber Rückgriffsansprüche gegen die, denen er selbst regresspflichtig ist (Indossamentenkette von A an B an C an D an E und erwirbt C von E kann C Rückgriff gegen A, B nehmen da er D, E haftet) Wird Wechsel anschließend an Dritten weiterindossiert hat dieser gegen alle Rückgriffsansprüche (indossiert C an X, hat X Rückgriff gg A-E); Rückindossament an Bezogenen ist möglich- hat er akzeptiert u ist Forderung fällig, erlischt Forderung durch Konfusion, Wechsel noch nicht fällig erlischt Forderung trotz Akzepts nicht; Wechsel noch nicht akzeptiert u Bezogener ist Inhaber bei Fälligkeit- kein Erlöschen weil Bezogene ohne Akzept nicht Schuldner sein kann – hat Rückgriffsanspruch gg andere Wechselverpflichtete.

f) Nachindossament: idR wird Wechsel bis Fälligkeit durch Indossament übertragen, nach Art 20 kann Indossament nach Verfall gesetzt werden wenn Protestfrist noch offen u kein Protest. Nachindossament- wenn Wechsel nach Fristablauf u erhobenem Protest mit Indossament versehen ist- Wechsel ist dann nicht mehr für Umlauf bestimmt- Indossament nur mehr Wirkungen einer Abtretung.

H. Wechselbürgschaft (539f)

Zahlung der Wechselsumme kann durch Wechselbürgschaft gesichert werden- Art 30, kommt in Betracht zug. Wechselverpflichteten (Aussteller, Akzeptanten, Indossanten); Bürgschaft muss auf Wechsel angegeben werden – mangels solcher iZw Bürgschaft zug. Ausstellers. Wechselbürge haftet wie der für den er sich verbürgt hat Art 32. Keine subsidiäre Haftung! Voraussetzung der Haftung ist nur Unterschrift desjenigen für den Bürgschaft geleistet worden ist. (Grundsatz der Selbständigkeit von Wechselklärungen gilt auch hier) Wechselbürgschaft für Aussteller od Indossanten abgeben, haftet Wechselbürge wie sie im Wege der Rückgriffshaftung. Löst er Wechsel ein hat er Rückgriffsansprüche. Wechselbürgschaft für Akzeptanten- Bürge haftet Wechselinhabern, kann aber Akzeptanten bei Einlösung selbst in Anspruch nehmen. (Ersetzt wird Wechselbürgschaft oft durch Garantieindossament)

I. Verfall und Zahlung (540-542)

Vorlegung zur Zahlung: Im Fälligkeitsztpkt hat Inhaber des Wechsels den Wechsel beim Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Zeitpunkt ergibt sich aus Wechsel. (Sichtwechsel, Nachsichtwechsel,...) Versäumt Inhaber Vorlegung zur Zahlung, bleibt Anspruch gg Akzeptanten bestehen. Mit Versäumung der fristgerechten Protesterhebung verliert Inhaber Rückgriffsansprüche gegen übrigen

Wechselverpflichteten. Vorzulegen dem Bezogenen am Zahlungsort. Wird Wechsel nicht innerhalb Frist der Vorlegung zur Zahlung vorgelegt ist Schuldner berechtigt, Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen. Stundung der Forderung durch Wechselforderung möglich → ist aber Änderung des Wechselinhalts- anderen Wechselverpflichteten müssen daher zustimmen

Zahlung: Akzeptant bei Fälligkeit verpflichtet zu zahlen Art 28, Bezogene der nicht akzeptiert hat soll zahlen. Zur Vorlage genügt formelle Leg. des Inhabers. Bezogene leistet schuldbefreiend wenn nicht grob fahrlässig od arglistig(40/ 3). Arglistig od gr. fahrlässig handelt Schuldner wenn er wusste od hätte wissen müssen, dass Erwerber materiell nicht berechtigt ist.(siehe genauer S 541). Mit schuldbefreienden Zahlung des Bezogenen erlischt Wechselforderung. Rückgriffsansprüche können dann nicht entstehen. Zahlung vor Fälligkeit muss Inhaber nicht annehmen. Bezogene der vor Fälligkeit leistet trägt Risiko das er an falschen leistet- Gutgläubensschutz hier nicht anwendbar. Teilzahlungen darf Inhaber des Wechsels nicht ablehnen

J. Rückgriff und Protest(542-547)

Aus Wechsel haftet nicht nur Akzeptant, sondern auch Aussteller(9/ 1), Indossanten(15/ 1) sowie Wechselbürgen(32/1)- ihre Haftung ist nur subsidiär. Rückgriff an mat. u form. Voraussetzungen geknüpft.

1. Voraussetzungen des Rückgriffs

a) Rückgriffsgründe: = materielle Voraussetzung- 3 Fälle (Art 43 WechselG): **Regress mangels Zahlung**(wenn bei Verfall nicht bezahlt, Voraussetzung Vorlegung an Bezogenen), kann erst nach Fälligkeit des Wechsels erhoben werden; **Regress mangels Annahme**(ganze od teilweise Annahme)- bei Teilannahme od Teilzahlung Regress nur hinsichtlich nicht angenommenen bzw nicht bezahlten Teils der Wechselsumme, Regress mangels Annahme ausgeschlossen wenn Annahme untersagt(22/ 2) oder Haftung für Annahme ausgeschlossen(Art 9/ 2); **Regress mangels Sicherheit** – wenn beim Bezogenen Insolvenzverfahren eröffnet wird, Regress kann bereits vor Fälligkeit genommen werden.

b) Protest: Um Rückgriffsmöglichkeit förmlich festzustellen- Protesterhebung(Art 44/ 1 WechselG), Protest ist Feststellung, dass wechselfähige Leistung(Annahme od Zahlung) verlangt wurde aber vom Bezogenen verweigert wurde. **Protest mangels Annahme**- muss innerhalb Frist erhoben werden, spätestens letzter Verfallstag, **Protest mangels Zahlung**- auf Verfallstagen folgenden Werktag erhoben werden. Fristen für Protesterhebung streng einzuhalten, außer höhere Gewalt. Rückgriff ohne Protest möglich- bei Rückgriff mangels Sicherheit wenn Insolvenzverfahren eingeleitet ist. Möglichkeit auch Protestverbot des Ausstellers, Protestverzicht der Indossanten od Wechselbürgen.--> Zweck Vermeidung von Kosten; Protestverbot, wenn Aussteller des Wechsels durch Vermerk auf Urkunde Inhaber davon befreit, vor Rückgriff Protest erheben zu lassen → Rückgriff ohne Protest dann gg alle Wechselverpflichteten möglich. Protestverzicht wirkt nur ggü dem der Vermerk auf Wechsel gesetzt hat.

Protest muss durch Notar od. Gerichtsbeamten aufgenommen werden(Art 79)- diese ermächtigt Zahlung entgegenzunehmen. Protest muss auf Wechsel oder mit Wechsel verbundenem Formblatt gesetzt werden(Art 81), Inhalt der Protesturkunde(Art 80)

2. Rückgriffshaftung

Rückgriffsfälle sind Rückgriff mangels Annahme, Zahlung od Unsicherheit mit od ohne Protest

a) Erstrückgriff: Inhaber des Wechsels kann Aussteller, Indossanten u Wechselbürgen in Anspruch nehmen. Rückgriffschuldner haften als Gesamtschuldner(Art 47), Solidarhaftung, kann einzelne oder mehrere in Anspruch nehmen (abstrakter Sprungress, bei Zession kausaler Reihenregress gg unm. Vormann mit Vereinbarung) diese haften nach ihren Erklärungen. Rückgriffsanspruch erfasst volle Wechselsumme(Art 48) Zahlung nur Zug um Zug gg Vorlage der Urkunde. Bei Teilannahme od Teilzahlung besteht Anspruch in Höhe des nicht eingelösten Teils. Hinzu kommen Zinsen- im Wechselrecht 6% u Kosten des Protest u. Auslagen.

b) Weitergriff (Einlösungsrückgriff, Rembourregress)

Recht Rückgriff zu nehmen steht nach Art 47/ 3 auch jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat, aber nur gg Vormann. Den Nachmänner haftet der Einlösende selbst wechselrechtlich. Formelle Legitimation kann Einlösende auch durch Streichung der von ihm wegführenden Indossamente herstellen. Der der Wechsel einlöst kann vom Vormann vollen Betrag verlangen, den er bei Einlösung des Wechsels bezahlt hat + Zinsen 6%, Auslagen, Vergütung

c) Einlösungsrecht u Benachrichtigungspflicht

Jeder, der im Weg der Rückgriffshaftung in Anspruch genommen werden kann, hat Einlösungsrecht(Art 50/1), kann verlangen dass ihm gegen Zahlung der Rückgriffssumme der Wechsel mit Protest u Rechnung ausgehändigt wird. Benachrichtigungspflicht an Verpflichtete (Art 45). Inhaber des Wechsels muss seinem Vormann und Aussteller vom Unterbleiben der Annahme oder Zahlung berichten, jeder Indossant seinem Vormann. Unterlassung der Benachrichtigungspflicht führt nicht zum Verlust des Anspruchs, aber Haftung für den entstandenen Schaden durch Unterlassung.

d) Ehrenannahme, Ehrenzahlung S. 547, Art 55-63

K. Einwendungslehre (547- 557)

1. Allgemeines: beschäftigt sich mit Verteidigungsmöglichkeiten des in Anspruch genommenen Wechselschuldners(Akzeptant, Aussteller, Indossant, Bürge). Werden Einwendungen unter best. Voraussetzungen abgegeben nennt man diese präkludierte Einwendungen. Zweck für Einwendungsausschluss ist Verkehrs-(Umlauf)fähigkeit des Wechsels. Erwerber, der Wechsel im Vertrauen auf Bestehen der Wechselforderung erworben hat, soll geschützt werden. Auch Grund aus Vertrauenshaftung bzw Haftung aus veranlasstem Rechtsschein. Sie gewährleistet Abwägung zw. Schutz des Wechselverpflichteten mit Vertrauen des Dritten auf Urkunde. Grundlage des Vertrauens ist Schaffung eines für Umlauf bestimmten Papiers. Ausschluss von Einwendungen iVm Rechtsscheintheorie: es muss äußerer TB gesetzt werden(Rechtsschein)- muss durch Erklärenden zurechenbar veranlasst worden sein- Dritter muss darauf vertraut haben u gutgläubig sein. Zu beachten ist Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselerklärungen(Art 7 WechselG)

2. Prinzip der materiellen Wechselstrenge: Einwendungsausschluss; bedeutet, dass für Inhalt der wertpapierrechtlichen Verpflichtung grds Inhalt der Urkunde maßgeblich ist. Grund ist Schaffung eines für Umlauf best. Wertpapiers. – Art 17 WechselG: Danach kann der, der aus Wechsel in Anspruch genommen wird, dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unm. Beziehung zu Aussteller oder früheren Inhaber gründen, außer, dass Inhaber bei Erwerb des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners(Maßstab der Bösgläubigkeit) gehandelt hat.

Andere Maßstäbe des guten Glaubens im Wechselrecht- zb Art 10, Art 16/ 2; WechselG regelt Einwendungsausschluss nicht abschließend- wird ergänzt durch Prinzip der Haftung aus veranlasstem Rechtsschein.

3. Arten möglicher Einwendungen

Einwendungen des Wechselverpflichteten aus Inhalt der Wechselurkunde- urkundliche Einwendungen: Formmangel des Wechsels, Wechsel noch nicht fällig, Angstklausel, Indossamentenkette ist nicht geschlossen.

Einwendungen die die Wirksamkeit der Verpflichtung betreffen; sie beziehen sich auf Begebungsvertrag auf dem Verpflichtung beruht- Gültigkeitseinwendungen: Fehlen eines Begebungsvertrages wg Fälschung der Unterschrift, fehlende Geschäftsfähigkeit od Vertretungsmacht

Persönliche Einwendungen, beziehen sich auf Rechtsverhältnis zu best. Gläubiger: Wandlung od Fehler des zugrundeliegenden Kaufvertrages, Stundungsvereinbarung

4. Einteilung der Einwendungen nach sachlichen Merkmalen

Bei Behandlung der Wirkung versch. Einwendungen ist Rechtsscheinslehre bzw Vertrauenshaftung zu folgen

a) unmittelbare Einwendungen: Rechtsscheinhaftung dient Verkehrsschutz(Umlauffähigkeit der Wechselforderung), nur dort möglich wo kein Dritter beteiligt ist. Zulassung von Einreden aus Grundgeschäft beeinträchtigen Umlauffähigkeit des Papiers nicht. Sie können Wechselgläubiger nur entgegengehalten werden, wenn Inhaber tatsächlich seinen unm. Vormann(Vertragspartner in Anspruch nimmt. Unmittelbare Einwendungen können dem Vertragspartner immer entgegengehalten werden- kein Einwendungs- Ausschluss(allenfalls ein Ausschluss bei Ausstellung des Wechsels bereits bekannter Einwendungen auf Basis des 1432 ABGB) vgl Bsp. S. 551

b) urkundliche Einwendungen: Ansatzpunkt ist wieder Sicherung der Verkehrsfähigkeit des Wechsels u Haftung aus veranlasstem Rechtsschein. Rechtsschein der aus Urkunde hervorgeht- für Einwendungsausschluss ist das der Anschein, dass wertpapierrechtliche Verpflichtung wirksam entstanden ist. Sind Einwendungen aus Urkunde ersichtlich fehlt Scheintatbestand der Einwendungsfreiheit- solche Einwendungen können aufgrund des Fehlens eines Scheintatbestands nicht abgeschnitten werden. Urkundliche Einwendungen können daher jedem Inhaber des Wechsels entgegengehalten werden- absolute Wirkung. (Bsp dazu S. 552). Zu urkundlichen Einwendungen zählen(S 552): Einwand des Formmangels(Art 1 WechselG), Einwand der fehlenden form. Legitimation(16/1), Einwand der Verjährung(70), Einwand der Präjudizierung(Art 53 iVm 44), Einwand der vermerkten Teilzahlung(39/ 3) Einwendungen aus anderen Klauseln- Angstklausel(Art 9, 15), Vorlegungsverbot(Art 22/ 2 u 3), Rektaklausel(Art 11/2 , Art 15/2)

c) Gültigkeitseinwendungen: betreffen Wirksamkeit der wertpapierrechtlichen Verpflichtung(Wirksamkeit des Begebungsvertrages, gehen nicht aus Urkunde hervor). Beachte - Fehlt Zurechenbarkeit des Entstehens des Scheintatbestands, kann Haftung aus diesem Rechtsschein nicht vorliegen.

aa) Zurechenbarkeitseinwendungen: wirken absolut- können jedem Inhaber des Wechsels entgegengehalten werden. Aus Wechsel können die nicht in Anspruch genommen werden, hinsichtlich derer es an Zurechenbarkeit der Erklärung in Urkunde fehlt. An Zurechenbarkeit fehlt es bei Einwand der Fälschung, Verfälschung(-Art 69 WechselG), Einwand der Geschäftsunfähigkeit, der fehlenden Vertretungsmacht, des fehlenden Erklärungsbewusstsein, des psychischen Zwangs – S. 553

bb) sonstige Gültigkeitseinwendungen (554-556): alle sonstigen Einwendungen, bei denen ein zurechenbarer veranlasster Rechtsschein aus Urkunde besteht, sind grds präkludierbar, dh sie können einem gutgläubigen Erwerber nicht entgegengehalten werden, gilt auch für übrigen Gültigkeitseinwendungen, hinsichtlich Wirksamkeit des Begebungsvertrages, die nicht Zurechenbarkeit der wertpap.rechtl. Erklärung betreffen. Bei diesen Urkunden liegt zurechenbarer Vertrauenstatbestand in Urkunde vor. Sie werden damit ggü gutgl. Erwerber abgeschnitten. Entscheiden ist Maßstab der Bösgläubigkeit- Art 17 zum bewussten Nachteil des Schuldners handeln, Art 10, 16/ 2 grobe Fahrlässigkeit. Diese Unterscheidung ist für Einwendungsausschluss maßgebend. Gültigkeitseinwendungen als solche, die sich auf Wirksamkeit der wertpapierrechtlichen Verpflichtung beziehen, können gutgl. Erwerber bereits dann entgegengehalten werden, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit beim Erwerb zur Last fällt. Die Rsp ist nicht eindeutig, stützt sich hinsichtlich Gültigkeitseinwendungen aber auch auf Art 17 WechselG. Zu sonstigen Gültigkeitseinwendungen, die gutgl. Erwerber nicht entgegengehalten werden können, zählen: Fehlen oder Nichtigkeit eines Begebungsvertrages

d) persönliche Einwendungen: lassen objektiven Bestand der Wechselverbindlichkeit unberührt und gründen sich auf besondere pers. Rechtsbeziehungen des Schuldners zu best. Gläubiger- Einwendungen aus Grundgeschäft oder aus besonderen Abreden zw Schuldner mit best. Gläubiger – Anwendungsbereich des Art 17 WechselG- Erwerber gegen sich gelten lassen wenn bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat(bedingter Vorsatz reicht, Schädigungsabsicht muss gegeben sein) –solcher Einwendungstatbestand wird vorliegen, wenn Inhaber Wechsel erworben hat um Schuldner Einreden aus Grundgeschäft abzuschneiden- Arglisteneinrede (vgl Bsp S 555,556)

5.Einteilung der Einwendungen nach Wirkung

Absolute Einwendungen greife ggü jedem Erwerber- nicht präklusionsfähige Einwendungen, können nicht abgeschnitten werden, auch nicht ggü gutgl. Erwerber(- redlichkeitsbeständige Einwendungen)- dazu zählen urkundliche- u. Zurechenbarkeitseinwendungen

Präklusionsfähige Einwendungen werden ggü gutgl. Erwerber abgeschnitten – redlichkeitsunbeständige Einwendungen: ggü gutgl. Erwerber abgeschnitten außer grob fahrlässig(Art 10, 16/2 analog)- sonstige Gültigkeitseinwendungen; quasi-relative Einwendungen: Einwendungen abgeschnitten, es sei denn Inhaber handelt bei Erwerb bewusst zum Nachteil des Schuldners – Art 17 WechselG, dazu zählen Einwendungen aus Grundgeschäft oder aus Abreden, manche zählen Gültigkeitseinwendungen dazu.

Stets präkludierte Einwendungen oder streng relative werden durch Erwerb des Wechsels abgeschnitten – zb Einwand des Gefälligkeitsakzepts

Bei unmittelbaren Einwendungen kein Einwendungsausschluss

L. Überblick über Arten der Bösgläubigkeit im Wechselrecht (557)

Normzweck	Grundregel	Ausnahme
Art 10: Schutz des Erwerbers gegen Einwendung vereinbarungswidriger Ausfüllung eines Blankowechsel	Vereinbarungswidriges Ausfüllen kann Dritterwerber nicht entgegengehalten werden	Bösgläubiger oder grob fahrlässiger Erwerb
Art 16/ 2 Schutz des Erwerbers bei Erwerb v. Nichtberechtigten	Der durch Besitz und Indos.kette form. Legitimierte braucht abhanden gekommenen Wechsel einem früheren Inhaber nicht herauszugeben	Bösgläubiger oder grob fahrlässiger Erwerb
Art 17(19/2) Schutz des Erwerbers gg Einwendungen aus dessen Beziehungen zu Vormännern des Erwerbers	Keine Einwendungen des Schuldners aus unm. persönlichen Bez. zu Aussteller oder früheren Inhaber	Bewusstes Handeln zum Nachteil des Schuldners beim Erwerb
Art 40/ 3: Schutz des Schuldners gg neuerliche Inanspruchnahme, wenn er bei Verfall dem formell Legitimierten zahlt	Befreiung an Zahlung an formell Legitimierten	Arglist od grobe Fahrlässigkeit

M. Wechsellausfertigungen (558)

In manchen Fällen kann Ausfertigung von Duplikaten od Kopien des Wechsels sinnvoll sein. WechselG lässt Ausstellung eines Wechsels in mehreren Ausfertigungen und Erstellung von Abschriften zu (Art 64- 68 WechselG); Wechselduplikate, Wechselabschrift

N. Wechselrechtliche Verjährung und Bereicherung (558- 560)

Verjährung – Art 70 WechselG: Ansprüche gg Akzeptanten verjähren in 3J. vom Verfallstag, Rückgriffsansprüche des Inhabers gg Indossanten und Aussteller verjähren in 1J. vom Tag des erhobenen Protests, Rückgriffsansprüche eines Indossanten gg Indossanten und Aussteller verjähren in 6 Monaten vom Tag der Einlösung des Wechsels bzw gerichtliche Geltendmachung(Besonderheit bei diesen Regelungen das Verjährung nicht erst ab folgendem Tag beginnt); von Verjährung Präjudizierung zu unterscheiden (S. 559)

Bereicherung: kann Folge von Verjährung od Präjudizierung sein- Art 89 besondere Bereicherungsanspruch- Voraussetzungen: Anspruch aus Wechsel muss präjudiziert od verjährt sein und Wechselinhaber muss Schaden erlitten haben. Anspruchsgegner sind Aussteller oder Akzeptant bei denen Bereicherung eingetreten ist, Bereicherungsanspruch verjährt in 3 J nach Ztpkt der Verjährung od. Präjudizierung

III. Scheck (560- 565)

A. Allgemeines (560f)

Wie Wechsel ist Scheck eine in bestimmter Form ausgestellte Anweisung, 3personales Verhältnis aus Aussteller, Begünstigter und Bezogener. ScheckG 1955

Notwendige Angaben Art 1 ScheckG: Bezeichnung als Scheck in Urkunde-Scheckklausel Z 1, unbedingte Anweisung best. Geldsumme zu zahlen Z 2, Name des Bezogenen Z 3, Unterschrift des Ausstellers Z 6, Angabe des Zahlungsortes Z 4, Angabe des Tages u Orts der Ausstellung Z 5 → fehlt einer dieser Bestandteile – Scheck ist unwirksam. Regelungen des ScheckG entsprechen weitgehend dem WechselG

B. Hauptunterschiede zw. Wechsel u Scheck(561-565)

1. Zahlungsfunktion: Scheck hat nur diese u keine Kreditfunktion, Übergabe des Schecks erfolgt idR bloß zahlungshalber.

2. Akzeptverbot: Art 4 ScheckG- Scheck kann nicht angenommen oder akzeptiert werden. Nehmer des Schecks erhält nur Zahlungschance durch Bezogenen, da es keinen Hauptschuldner als solchen hier gibt. Früher Problem gelöst durch Scheckkartengarantie(heute diese Lösung aufgegeben)- Bezogene Bank verpflichtete sich ggü Nehmer des Schecks, Scheck bis zu gewissen Höhe einzulösen.

Von fehlenden Verpflichtung zur Bezahlung ggü dem Begünstigten ist Verpflichtung zur Einlösung durch Bezogenen aus Innenverhältnis zu Aussteller zu unterscheiden. Bezogene(meistens Bank) kann zur Zahlung im Verhältnis zum Aussteller(Kunde mit Girokonto) somit verpflichtet werden. Außerscheckrechtliche Einlösungszusage bleibt möglich.

3. Bezogener ist grds Kreditinstitut: Gem. Art 3 ScheckG darf Scheck nur auf Bank gezogen werden, bei der Aussteller Guthaben hat, und wo Aussteller über Guthaben mittels Scheck verfügen kann. Kreditinstitut nach § 1 BWG. Scheck der nicht auf Kreditinstitut gezogen ist, entgegen Art 3 dennoch zulässig(passive Scheckfähigkeit)

4. Ausgestaltung als Order, Rekta od. Inhaberpapier: Scheck ist geborenes Orderpapier kann aber mit Vermerk als Rektapapier ausgestaltet sein. Scheck ohne Namensangabe gilt als Inhaberscheck(5/ 3 ScheckG)

5. Zahlbarkeit bei Sicht nach Art 28 ScheckG, gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben

6. Zwingende Vorlegungsfristen(Art 29) – Schecks die in dem Staat des Ausstellung zahlbar sind(Inlandsschecks) müssen binnen 8 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.(bei Auslandsschecks 20 Tage Frist); Vorlegungsfristen beginnen mit am Scheck aufscheinenden Ausstellungsdatum zu laufen(Art 29/ 4 ScheckG)

Versäumung der Vorlegungsfrist macht Scheck nicht unwirksam. Bezogene kann weiterhin zahlen(32/ 2). Dadurch verschiedene Rechtsfolgen: Inhaber verliert Rückgriffsrechte gegen Indossanten, Aussteller ua Scheckverpflichteten(Art 40 ScheckG), nach 32/1 kann Scheck nach Ablauf der Frist durch Aussteller widerrufen(gesperrt) werden. Bezogene muss aber auch Widerruf vor Fristablauf beachten

7. Vorlegungsbescheinigung reicht für Rückgriff: Art 40 ScheckG, kein Protest nötig, Rückgriff kann auch ohne Protest erfolgen + kostengünstiger als beim Wechsel

8. Übersicht zu Unterschieden

Wechsel	Scheck
Kredit- und Zahlungsfunktion	Nur Zahlungsfunktion
Annahme durch Akzept auf Wechsel	Akzeptverbot - Art 4 ScheckG
Akzeptant ist Hauptschuldner und verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen	Gibt keinen Akzeptanten
Jeder kann Bezogener sein	Bezogener ist grds Kreditinstitut, berührt aber nicht Gültigkeit des Schecks – Art 3 ScheckG
Geborenes Orderpapier, Rektaklausel möglich	Geborenes Orderpapier, Rekta- u Inhaberpap. Möglich – 5 ScheckG
Tag-, Dato-, Sicht-, Nachsichtwechsel	Zahlbarkeit bei Sicht zwingend – Art 28 ScheckG
Dispositive Vorlegungsfristen	Zwingend kurze Vorlegungsfristen – 29 ScheckG
Protest ist Voraussetzung für Rückgriff	Vorlegungsbescheinigung durch Bezogenen ist ausreichend - Art 40 ScheckG

Sparbuch(565- 570)

I. Allgemeines (565f)

Spareinlagengeschäft ist Bankgeschäft nach § 1 BWG und besteht aus Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder Einlage. Spareinlagen dienen ausschließlich Kapitalanlage. Ausgabe von Sparerkunden und Sparbüchern ist charakteristisch. Sparerkunden dürfen nur von zum Sparanlagengeschäft berechtigten Kreditinstituten ausgegeben werden- § 31 BWG. Sparerkunden für alle Kreditinstitute in § 31,32,40 BWG geregelt. Für Postsparbuch vgl § 15 PSK-G

II. Sparbücher nach BWG (566- 570)

A. Allgemeines: § 31 regelt Ausstellung von Sparerkunden, § 32 – Aus-, Einzahlungen, § 40 sieht Pflicht zur Festhaltung der Identität des Kunden vor.

B. Identitätsfeststellung: § 40 BWG – Identität des Kunden mittels Lichtbildausweis feststellen. Identität des Kunden auch bei allen Ein-, Auszahlungen von Spareinlagen festzuhalten wenn Betrag mindestens 15 000 € beträgt. Zweck- Verhinderung von Geldwäsche

C. Ausgestaltung des Sparbuchs

1. Wertpapier: da nach § 32/ 2 BWG zur Erlangung der Leistung Vorlage der Urkunde erforderlich ist. § 31 BWG lässt Ausgestaltung des Sparbuchs in 2 Formen zu(siehe gleich)

2. Namensspargbuch: lautet auf Name des Kunden § 31/1 BWG, § 40 BWG; Auszahlungen von Namensspargbüchern dürfen nur an identifizierten Kunden(§32/4 Z 2 BWG) und gegen Vorlage des Papiers(§32/ 2 BWG) erfolgen. Sparbuchforderung kann mittels Zession + Übereignung des Papiers abgetreten werden (im Falle einer Schenkung).

Gutgläubiger ET- Erwerb vom Nichtberechtigten und wertpap.rechtl. Einwendungsausschluss entfallen hier. Papier selbst hat keine Legitimationsfunktion, sondern es ist Nachweis der materiellen Berechtigung zu erbringen. Namensparbuch ist Rektapapier

3. Sparbuch auf andere Bezeichnung: Bezeichnungssparbücher- können nur auf Bezeichnungen lauten, die nicht auf einen Namen schließen lassen(Fantasie- oder geograph. Bezeichnungen). Identität ist nach § 40 BWG festzuhalten, auch wenn Name auf Urkunde nicht aufscheint. Handelt sich grds um Rektapapiere(strittig)

a) Bezeichnungssparbücher mit Losungswort: Verfügungen dürfen, bei Bezeichnungssparbücher mit Guthaben von weniger als 15 000 E, nur unter Angabe des Losungsworts vorgenommen werden – 31/ 3 BWG, Bank ist dann berechtigt auszuzahlen(32/ 4); BWG enthält keine Verpflichtung zur Leistung; Legitimation des Berechtigten lässt sich aufgrund Identifizierung des Kunden nachprüfen. Liberationswirkung tritt hinzu wenn man sie als Rektapapiere einordnet – Bank leistet schuldbefreiend bei Vorlage der Urkunde u Angabe des Losungswortes.--> damit sind sie qual. Legitimationspapiere, keine weiteren Wirkungen

b) sonstige Bezeichnungssparbücher: wenn Guthaben mehr als 15 000 E (Großbetragssparurkunden), dürfen Auszahlungen nur an den nach § 40/ 1 Z 1 identif. Kunden erfolgen(32/4 Z 2); hinsichtlich Wertpapierrechtlichen Einordnung gilt für sie dasselbe wie bei Namensparbüchern, reine Rektapapiere- Zahlung an materiell Berechtigten, Identifizierung

III. Sparbücher nach PSK-G (570)

Postsparbücher nach PSK-G lauten auf Namen des Sparer(15/ 2). Dieser hat Identität nachzuweisen; Wertpapier- Auszahlung nur gg Vorlage der Urkunde, reines Rektapapier, keine Legitimationswirkung

Unternehmerische Wertpapiere (570-576)

I. Allgemeines (570f)

Unt. Wertpapier 363 UGB: unt. Anweisung, unt. Verpflichtungsschein, Ladeschein, Lagerschein, Konnossement, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie auf Order lauten- gekorene Orderpapiere, wenn keine Orderklausel sind sie Rektapapiere.

II. Übertragung durch Indossament (571f)

A. Allgemeines: wenn Orderpapiere- sachenrechtliche Übertragung durch Indossament, 364 UGB regelt Wirkungen des Indossaments, 365 UGB verweist auf (Art 13, 14, 16, 40) WechselG.

B. Transportwirkung: durch Indossament werden alle Rechte auf Indossatar übertragen(364/ 1 UGB)- damit Transportwirkung. Gutgl. Erwerb vom Nichtberecht. Ist möglich vgl Art 365 UGB iVm 16/2 WechselG

C. Legitimationswirkung: Inhaber des Papiers, zu dem geschlossene Indoss.kette führt, gilt als form. legitimiert. Legitimierte ist zur Weiterindossierung berechtigt + Vermutung der mat. Berechtigung. Schuldner durch Leistung befreit wenn nicht gr. fahrlässig od arglistig. Vgl auch Art 40/3 WechselG

D. Keine Garantiewirkung: keine Haftung des Indossanten für Annahme und Zahlung, daher nur Haftung des Vormannes aus Grundgeschäft(kausaler Reihenregress)

E. Einwendungsausschluss: 364/ 2 UGB beruht auf Rechtsscheintheorie, Einwendungsausschluss bei unt. Wertpapieren(=Orderpapiere) erfolgt nach gleichen Regeln wie beim Wechsel. Einwendungen gg Gültigkeit der wertpapierrechtl. Erklärung können Inhaber entgegengehalten werden, wenn sie Zurechenbarkeit der Erklärung ausschließen (Zurechenbarkeitseinwendungen wie mangelnde Geschäftsfähigkeit, Fälschung), sonstige Gültigkeitseinwendungen, urkundliche Einwendungen, hinsichtlich persönlicher Einwendungen gilt Art 17 WechselG analog, nie unmittelbare Einwendungen von Schuldner gg Besitzer.

III. Die einzelnen Papiere (572- 576)

A. Unternehmerische Anweisung:

Anweisung, die auf Unternehmer über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretb. Sachen ausgestellt ist, ohne dass darin Leistung von Gegenleistung abhängig gemacht wird(363/ 1 UGB). Bedarf Schriftform und Angewiesene muss Unternehmer iSd 1-3 UGB sein. Fehlt Unt.eigenschaft, nur bürgerlich- rechtl. Anweisung(1400ff ABGB) möglich. Leistung darf nicht von Gegenleistung abhängig sein Bedingungen und Abhängigkeit von anderen Leistungen(Aufwendungen, Lagergeld) möglich. Als Geldanweisung kaum Bedeutung, da Wechsel u. Scheck, dient vor allem im Waren- u Effektenverkehr. Lieferschein ist schriftliche Anweisung an Lieferanten, vertretbare Waren zu liefern- verbrieft lediglich schuldrechtl. Ausfolgungsanspruch.(anders Kassalieferschein, bei dem Lieferant angewiesen wird Ware nur Zug um Zug gg Zahlung des Kaufpreises herauszugeben. Effektenanweisung ist schriftliche Anweisung an Bank auf Herausgabe von Wertpapieren, die dort verwahrt werden. Akkreditiv ist Anweisung an Bank an Begünstigten zu zahlen. Dokumentenakkreditiv- Bank angewiesen erst unter Vorlage genau bezeichneter Dokumente, die Nachweis der Gegenleistung u Bedingungen dienen, zu leisten.

B. Unternehmerische Verpflichtungsschein: ist die nicht von Gegenleistung abhängige, verbrieft Verpflichtung eines Unternehmers Geld, Wertpap. od andere vertretbare Sachen zu leisten. Aussteller muss Unt. Nach 1-3 UGB sein. Hauptanwendungsbereich- Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Unternehmer(Orderschuldverschreibungen). Sie beinhalten Rückzahlungsverpflichtung einer best. Summe und können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Untersagungs- bzw Beschränkungsmöglichkeit.

C. Wertpapiere des Fracht- u Lagerrechts

363/ 2 UGB- dienen dazu Verfügungen über eingelagerte oder sich auf Transport befindliche Güter zu erleichtern, ermöglichen Übertragung des Herausgabeanspruchs und Eigentums. Lagerschein verbrieft Herausgabeanspruch hinsichtlich der eingelagerten Güter(416-424 UGB). Ladeschein dient Verfügung über Güter, die sich auf Transport auf Land od Binnengewässer befinden(Frachtgeschäft 425- 452 UGB). Konossement erfüllt diese Funktion für Seefrachtgeschäft (556ff UGB). Neben 363- 365 UGB gelten Regeln über jeweiligen Vertragstyp des UGB.

Typusbezogenheit: wertpapierrechtliche Verbrieftung löst sie nicht von dem zugrunde liegenden Vertragstyp- daher typusbezogen- typusbezogene Einwendungen können dem Inhaber immer entgegengehalten werden(etwa Anspruch auf Lagergeld nach § 420 UGB)

Traditionswirkung: grds verbiefen Fracht- u. Lagerpapiere des UGB nur schuldrechtlichen Herausgabeanspruch hinsichtlich eingelagerten od auf Transport befindlichen Güter. Besonderheit das ihnen UGB auch sachenrechtliche Bedeutung beimisst. Traditionswirkung ergibt sich für Lagerschein aus 424 UGB(Orderlagerschein), für Ladeschein aus 450 UGB u für Konnossement aus 650 UGB. Unt. Papiere des Fracht-u Lagerrechts auch Traditionspapiere genannt. Übergabe durch Zeichen bei Verbriefung eines unt. Papier des Fracht- u Lagerrechts immer möglich(vgl 427 ABGB) Mit Übergabe des Papiers geht nur mittelbarer Besitz über.

Lagerschein: vom Lagerhalter ausgestellte Urkunde, worin dieser erklärt, Güter zur Einlagerung empfangen zu haben, und sich verpflichtet, sie gg Aushändigung des Lagerscheins auszuliefern; er enthält damit Empfangsbestätigung über Lagergut und Auslieferungsverpflichtung ggü legitimierten Inhaber. (Der bloße Lagerempfangsschein wo nur Empfang der Güter bestätigt wird, ist nur einfaches Legitimationspapier) Lagerschein entw. Inhaberlageschein oder Orderlagerschein.

Ladeschein: S 576 + Verweise zu Ladeschein, Frachtbrief, Frachtbriefdoppel

Konnossement: entspricht Ladeschein des allgem. Frachtgeschäfts für Seefrachtrecht. Wird vom Verfrachter dem Befrachter ggü ausgestellt und ist Traditionspapier

Effekten(Wertpapier des Kapitalmarkts) (576- 593)

I. Allgemeines (576- 578)

Effekten gekennzeichnet, dass sie in großer Zahl mit gleichem Inhalt ausgegeben werden. Sie sind damit austausch- u vertretbar. Aus Sicht des ausgebenden Unt., Emittenten, dienen sie Kapitalaufbringung, aus Sicht des Anlegers Kapitalanlage. Allgem. Dienen Effekten als vertretbare, die der Kapitalanlage dienen. Sind weiters gekennzeichnet durch 1maligen Ertrag der gewinnabhängig od unabhängig ausgestaltet sein kann. Wichtigsten Effekten sind Aktien und Inhaberschuldverschreibungen. Diese kommen in versch. Ausgestaltungen vor. Kapitalmarktpapiere sind handelbar und börsenfähig. Papiere können, müssen aber nicht, an Börse gehandelt werden. Kapitalmarkt stellt Verfahren zur Steuerung des Angebots von und Nachfrage nach Wertpapieren dar. Anlegerschutz als Regelungsziel. Regelungen dazu enthalten BörseG, KMG, WAG, FMAG.

II. Wertpapierfunktionen im modernen Wertpapierhandel (578- 582)

A. Allgemeines

Im Mittelpunkt des Wertpapierrechts steht Verbriefung einer Forderung in Urkunde u damit Anwendung sachenrechtlicher Regeln(zB Verdinglichung)- dadurch erhöhte Umlauffähigkeit der Forderung. Massenproblem bei Effekten- körperlich Übergabe der entsprechenden Wertpapiere in großer Zahl nicht unbedingt praktikabel. Das Massenproblem löst stückelose Effektenverkehr, der Übertragung auch ohne körperliche Übergabe zulässt. ET- Übertragung durch Buchungsvermerk(Effektengiro)

B. Grundsätzliche Regelungen des Depotgesetzes

DepotG Grundlage für stückelosen Effektenverkehr. Wertpapier in Verwahrung genommen von Depotbanken. § 1 / 1 DepotG Aufzählung(Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentzertifikate).

Verwahrung: in Form der Sonderverwahrung (wenn Depotbank Wertpapiere des Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter verwahrt). Zur Sonderverwahrung bedarf es ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers. Regelfall heute ist Sammelverwahrung – dabei verwahrt Depotbank vertretbare Wertpap. derselben Art ungetrennt von ihren Beständen oder jener Dritter. Depotbank zur Sammelverwahrung verpflichtet soweit keine Erklärung zu Sonderverwahrung. Bei Sammelverwahrung hat Hinterleger Miteigentum am Sammelbestand. Für Höhe des Anteils ist Nennbetrag oder Stückzahl maßgebend. Summenverwahrung/Täuschungsermächtigung – Sonderform der Sonderverwahrung. Verpflichtung zur Führung eines Verwahrungsbuches § 11 DepotG.

Verfügung über Wertpapiere: erfolgt durch Eintragung im Wertpapierkonto und Belastung eines anderen Wertpap.konto. Urkunden werden dann nicht körperlich übertragen → wird durch Buchung ersetzt- stückerloser Effektenverkehr. Einkauf der Wertpapiere erfolgt in Form einer Einkaufskommission durch Bank, über die die ausführende Bank (Kommissionär) dem Kunden ein Stückverzeichnis zu übersenden hat.

Effektengiro u Wertpapiersammelbank: Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch Effektengiro, also Buchungsvermerk, wird durch Errichtung einer zentralen Wertpapiersammelbank (Österreichische Kontrollbank AG) ermöglicht. Aufgabe dieser ist Sammelverwahrung von Wertpapieren, die von Kreditinstituten hinterlegt werden u über die im Weg des Effektengiros verfügt werden kann (Girosammelverwahrung)

Sammelurkunden und Übergang zu Wertrechten: Möglichkeit statt Sammelverwahrung, die einzelnen Urkunden in einer Sammelurkunde festzuhalten. Nach § 24 DepotG Bestimmungen über Sammelverwahrung anzuwenden. Wertpapierrechtlich bedeutet das, dass Funktionen des Wertpapiers abgeschwächt werden. Bestehen lediglich im Miteigentum an Sammelurkunde fort. Grundfunktionen bleiben erhalten, insb Verdinglichung und leichtere Übertragbarkeit → Funktionsverlust der Wertpapiere im Effektenhandel, jedoch Fortentwicklung da leichtere Übertragbarkeit

III. Kapitalmarktpapiere (582- 593)

A. Aktie (582- 586)

ist Wertpapier das Gesellschaftsanteil an AG verbrieft, enthält Mitgliedschaftsrecht, welches durch Bündel versch. Rechte gekennzeichnet ist (zB Vermögensrecht- Anspruch auf Dividende; Herrschaftsrechte- Stimmrecht in HV) Entweder Nennbetragsaktie oder Stückaktie (§ 8 AktG). Beide Arten können in Gesellschaft nicht nebeneinander bestehen, Satzung muss festlegen welche Art. Nennbetragsaktien lauten auf best. Betrag des Grundkapitals (§ 8/ 2 AktG), 1 Euro oder Vielfaches, Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach Verhältnis des Nennbetrages zum Grundkapital. Stückaktien am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt (§ 8/ 3 AktG) Der auf Aktie entfallende anteilige Betrag mindestens 1 Euro betragen. Aktien sind unteilbar, geringerer Betrag als Nennbetrag oder auf Stückaktie entfallender ist unzulässig, höherer Betrag möglich. Aktionär hat teil an Gewinn u Verlust der AG. Im Konkurs ist Anspruch der Gesellschafter nachrangig. Jede Aktie gewährt Stimmrecht in AG in gleichem Ausmaß (§ 12). Mehrstimmrechtsaktien unzulässig, stimmrechtslose Vorzugsaktien verbiefen Vorzug bei Verteilung des Gewinns- Stimmrecht ausgeschlossen 115 AktG. Ausgabe von Vorzugsaktien ist nur bis zu 1/3 des Grundkapitals zulässig

Wertpapierrechtliche Ausgestaltung

Allgemeines: Mitgliedschaftsrechte in AG entstehen bereits vor Ausstellung der Aktien. Aktien sind kausale Wertpapiere, weil sie das bereits entstandene Mitgliedschaftsrecht verbrieften. Aktie entweder Inhaberpap. (Inhaberaktie) oder Orderpap.(Namensaktie)- 10/ 1 AktG, Übertragung folgt sachenrechtl. Grundsätzen. Satzung legt fest ob Inhaber- od Namensaktie – 17/3 AktG. Bis zur vollen Leistung des Einlagebetrags dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden. Bis zur Ausgabe der Aktien können Zwischenscheine begeben werden (§8/ 6 AktG). Zwischenscheine lauten auf Namen, sind Orderpap. u. werden durch Indossament übertragen. Inhaberaktien durch Einigung und Übergabe iVm Begebungsvertrag übertragen, Namensaktien durch Indossament. Namensaktien unter Bezeichnung des Inhabers in Aktienbuch der AG einzutragen (61 AktG). Übertragung von Namensaktien ist Gesellschaft zu melden, Übertragung kann aber auch an Zustimmung der Gesellschaft(des Vorstandes) gekoppelt sein- vinkulierte Aktien. Nach § 10/ 6 AktG kann in Satzung Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen, eingeschränkt werden → Globalurkunde statt Einzelurkunde.

Vertrauensschutz: gutgl. Erwerb vom Nichtberechtigten ist nach allgem. Grundsätzen möglich. Für Namensaktie verweist § 61/ 2 AktG auf 16/2 WechselG. Bei Inhaberaktien- gutgl. Et-Erwerb nach 371 ABGB. Formell Legitimierte berechtigt Leistung zu verlangen, Gesellschaft leistet schuldbefreind- Art 40/ 3 WechselG analog anwendbar. Bei Namensaktien gilt nur der der im Aktienbuch aufscheint als Aktionär. Grds besteht bei Aktien Einwendungsausschluss nach Regeln der Rechtsscheinhaftung. Berufung auf Satzungsbestimmungen nie ausgeschlossen, da Aktie nicht bestimmt ist den vollen Inhalt des Rechtsverhältnisses wiederzugeben- dies erfolgt durch Gestz od. Satzung. Ggü gutgl. Erwerber sind Einwendungen ausgeschlossen, hinsichtlich derer eine Eintragung fehlt. Gleiches gilt für Einwendungen die außerhalb des Grundverhältnisses liegen(Aufrechnung, ...) und für Fehler im Begebungsvertrag.

Nebenzpapiere: mit Aktie verbunden- Dividendenscheine(Coupons) die Anspruch auf Dividende verbrieften(Inhaberpapier) oder Erneuerungsscheine(Talons)- ermöglichen Anforderung neuer Dividendenscheine(kein Wertpapier, sondern Beweisurkunde, einfaches Legitimationspapier)

B. Schuldverschreibung (586- 591)

1. Allgemeines: verschiedene Bezeichnungen (Anleihe, Obligationen, Teilschuldverschreibungen). Die Schuldverschreibung verbrieft Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages und ist idR verzinst. Anleger stellt Emittenten Kapital zur Verfügung und erhält dafür Rückzahlungsanspruch am Ende der Laufzeit + Anspruch auf Verzinsung. Ausgabe dieser dient Aufnahme von(Fremd-)Kapital. Möglich ist auch Verbriefung in Sammelurkunde. Laufzeiten u. Verzinsungen können variabel gestaltet sein. Grds sind sie Inhaberpapiere(können auch Orderpap. sein- unt. Verpflichtungsschein). Gutgl. Erwerb vom Nichtberechtigten möglich- 371 ABGB, Inhaber gilt als form. legitimier – kann Zahlung verlangen + Leistung an ihn ist schuldbefreind- wirkt nur nicht wenn Schuldner grob fahrlässig gem 40/ 3 WechselG.

Schuldverschreibungen kausal oder abstrakt- nehmen auf Grundverhältnis Bezug oder nicht. Häufig sind Schuldverschreibungen der öff. Hand oder von Banken.

2. Nebenzpapiere: mit Inhaberschuldverschreibung verknüpft- zb Zinsscheine die Anspruch auf jährliche Verzinsung verbrieften.

3. Sonderformen

a) Gewinnschuldverschreibung: verbrieft neben Rückzahlungsanspruch auch Beteiligung am Gewinn des emittierenden Unternehmens- ist mit Vermögensrechten gekoppelt(ähnlich wie bei Aktionär). Beteiligung am Gewinn kann mit Verzinsung kombiniert werden. Bei AG bedarf Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen der Zustimmung der HV. Genussrechte können auch selbständig in Form von Genussscheinen verbrieft werden- verbrieften schuldrechtlich zumeist Gewinnbeteiligung. Eine Form von Genussscheinen sind Partizipationsscheine(besondere Beteiligungsform bei Bank u Versicherungsunternehmen)

b) Wandelschuldverschreibung: gibt Inhaber das Recht statt Rückzahlung der Schuldsomme den Umtausch in Aktien zu verlangen- damit wird Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt. Unterliegen Zustimmung der HV(§ 174/ 1 AktG). Aktienrechtliches Instrument, um Bezug von Aktien durch Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen ist bedingte Kapitalerhöhung(§ 159/ 2 Z 1 AktG)

c) Optionsanleihe- dabei wird gemeinsam mit Schuldverschreibung ein Bezugsrecht(Option) auf Erwerb best. Wertpapiere zu festgesetzten Preis verbrieft. Bezugsrecht besteht hier eigenständig + wird in Optionsschein festgehalten. Leistung aus Schuldverschreibung und Ausüben des Bezugsrechts nicht miteinander verknüpft. Optionen können selbständig verbrieft werden, lauten idR auf Inhaber und sind selbständig zum Börsenhandel zugelassen(§ 95 BörseG)

d) Pfandbrief: geregelt im PfandbriefG und HypBG. Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken bestimmt sind (§ 1). Ausgabe ist bestimmten Banken vorbehalten. Schuldverschreibungen müssen in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken des Emittenten von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein. Im Konkurs des Kreditnehmers hat Bank vorrangiges Befriedigungsrecht. Im Konkurs der Bank dienen Hypotheken vorrangig zur Befriedigung der Pfandgläubiger.

e) Kommunalobligationen: ähnlich gestaltet wie Pfandbriefe. Ausgabezweck und Sicherheit bilden Darlehen an Körperschaften. Bestimmungen des PfandbriefG und HypBG entsprechend hier anzuwenden

C. Investmentzertifikat (591f)

Um Anlegern Streuung des mit Kapitalmarktpapieren verbundenen Risikos zu ermöglichen, schafft InvFG Möglichkeit in einer Anlageform versch. Wertpap. mit untersch. Risiko zu bündeln. Ermöglicht wird das durch Bildung von Sondervermögen an Wertpap., dem Investmentfonds, an dem Anleger beteiligt sind. Investmentfonds stellt aus Wertpap. gebildetes Sondervermögen dar und steht im Miteigentum der Anteilsinhaber. Verwaltet wird Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaft. Wertpap. die Sondervermögen bilden, werden von Depotbank verwahrt. Zur Beteiligung an diesem Sondervermögen werden Anteilsscheine(Investmentzertifikate) ausgegeben. Anteilsscheine verbrieften Miteigentumsanteil(Sachenrecht) am Investmentfonds u Recht der Anteilsinhaber ggü Kapitalanlagegesellschaft sowie Depotbank(§ 5 InvFG). Investmentzertifikate(sachenrechtliches Wertpapier) verbrieften einen od. mehrere Anteile am Gesamtvermögen. Je nach Ertrag u Bewertung der Wertpap. ,die Fonds bilden, ändert sich Investmentfonds. Anteilsscheine- Inhaber- od Orderpapier(§ 5/ 1 InvFG). InvFG enthält Bestimmungen über Wertpap., die für Investmentfonds erworben werden dürfen(§ 20 InvFG)

D. Anteilsschein an Immobilienfonds (592)

Immobilienfonds ist ein aus Liegenschaften bestehendes Sondervermögen das in gleiche in Wertpap. verkörperte Anteil zerfällt (§ 1 ImmoInvFG). Im Gegensatz zu Invest.fonds steht das Sondervermögen nicht im Miteigentum der Anteilsinhaber sondern im ET der Kapitalgesellschaft. Anteilsschein an Immo.fonds verbietet nur schuldr. Anspruch an Vermögenswerten des Fonds (§ 6 ImmoInvFG). Anteilsschein Inhaber- od. Orderpapier.

E. Genussschein (BeteiligungsfondsG) (592f)

Beteiligungsfonds ist Sondervermögen, das im ET einer Beteiligungsfonds-Gesellschaft steht (§ 1 BeteiligungsfondsG). Wird durch Ausgabe von Genussscheinen finanziert u dient Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen.--> Kommanditbeteiligung, stille Beteiligung oder Beteiligung an Kapitalgesellschaft (§ 14 Bet.fondsG) Bet.fonds dient Finanzmittelaufbringung und Anlage in kleinen u mittleren Unternehmen. Genussschein ist Inhaberpapier das aliquoten Anteil an den Jahresabschlüssen des Bet.fonds verbrieft (§ 6 Bet.fondsG), verbrieft somit schuldrechtl. Anspruch